



WANDER- und BERGWEGEKONZEPT DES LANDES TIROL

Tiroler Bergwege-Gütesiegel



Herausgeber und Medieninhaber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, 2018
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Reinhard Eberl, Vorstand Abteilung Sport
Redaktion: Dr. Christoph Höhenreich

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Sport, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck
sport@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/sport

Bildnachweis:

Titelbild sowie Bilder S. 10: C. Höhenreich (Abteilung Sport)
Abbildungen S. 38 - 51: A. Tomaselli (MAX2 Sign & Design)

Inhalt

<u>1. Entstehung des Wander- und Bergwegekonzeptes</u>	4
<u>2. Ausgangslage</u>	5
2.1 Grundsatzbeschluss des CAA	5
2.2 Hintergrund der Entwicklung des Wander- und Bergwegekonzeptes	5
<u>3. Richtlinien</u>	6
3.1 Bewertung des alpinen Wegenetzes	6
3.2 Kriterien für die Schwierigkeitsklassifizierung	6
3.2.1 Durchführung der Beurteilung	6
3.2.2 Schwierigkeit und Gefährlichkeit eines Weges	6
3.3 Definition von Wanderwegen, Bergwegen und alpinen Routen	7
3.3.1 Wanderwege	7
3.3.2 Bergwege	7
3.3.3 Alpine Routen	8
Tabelle: Übersicht der Einteilung des alpinen Wegenetzes in Tirol	10
3.4 Sonstige Wege	11
3.4.1 Schluchtwege	11
3.4.2 Klettersteige	11
3.4.3 Winterwanderwege	12
3.5 Beschilderung und Markierung von Wander- und Bergwegen	13
3.5.1 Wegweiser	13
3.5.2 Vereinfachter Wegweiser	16
3.5.3 Reduzierte Zwischenwegweiser	16
3.5.4 Standorttafel	16
3.5.5 Bodenmarkierung (Zwischenmarkierung)	17
3.5.6 Banderole	17
3.5.7 Wegnummerierung	18
3.5.8 Montage	18
3.5.9 Panoramatafel - Orientierungskarte	18
3.5.10 Winterwanderwegweiser	20
3.5.11 Wanderkarten	20
<u>4. Planung</u>	21
4.1 Wegehälter	21
4.2 Wegdaten	21
4.3 Gehzeiten	21

<u>5. Wartung und Unterstützung</u>	<u>22</u>
5.1 Erhaltungsmaßnahmen	22
5.2 Gestaltung von Wander- und Bergwegen	23
5.3 Sperre eines Weges	23
5.4 Unterstützung des Landes Tirol	23
5.5 Naturschutzrechtliche Bewilligung des Landes Tirol	23
<u>6. Tiroler Bergwege-Gütesiegel</u>	<u>24</u>
6.1 Voraussetzungen	24
6.2 Verfahren zur Verleihung oder Verlängerung des Gütesiegels	24
6.3 Marketing und Information	25
<u>7. Haftung</u>	<u>26</u>
7.1 Allgemeine Begriffe	26
7.1.1 Wander- und Bergwege	26
7.1.2 Wegehalter	27
7.1.3 Personen des Wegehalters	27
7.1.4 Grobe Fahrlässigkeit	28
7.1.5 Fahrlässigkeit	28
7.1.6 Mangelhafter Zustand eines Weges	29
7.1.7 Verbots- oder widmungswidrige Benützung gesperrter Wege	30
7.1.8 Beweispflicht	30
7.2 Zivilrechtliche Haftung	31
7.3 Strafrechtliche Haftung	32
7.3.1 Strafrechtliche Normen	32
7.3.2 Strafbarkeit	32
7.4 Geprüfte Unfälle auf Wander- und Bergwegen in Tirol	33
<u>8. Literatur</u>	<u>36</u>
<u>9. Abbildungen</u>	<u>37</u>

1. Entstehung des Wander- und Bergwegekonzeptes

Das alpine Wegenetz ist für die Freizeit und Erholung der einheimischen Bevölkerung überaus wichtig und bietet auch den Gästen unseres Landes jene Infrastruktur, die für den Sommertourismus von besonderer Bedeutung ist. Das nach den Richtlinien des Wander- und Bergwegekonzeptes des Landes Tirol gestaltete alpine Wegenetz dient der Qualität und Sicherheit, der Orientierung und Unfallprävention sowie der Nachhaltigkeit des Alpentourismus. Die praktische Umsetzung der Richtlinien erfolgt durch die örtlichen und regionalen Wegehalter wie Tourismusverbände oder alpine Vereine.

1984 wird das **Tiroler Bergwege-Gütesiegel** geschaffen. Mit der Einführung des Tiroler Bergwege-Gütesiegels beschließt die Tiroler Landesregierung die **erste Richtlinie** zur Schwierigkeitseinteilung, Markierung und Instandhaltung von Bergwegen. Zahlreiche Wegehalter wurden seither für ihre Bemühungen mit dieser Auszeichnung prämiert. Dieser erfolgreiche Weg wird bis heute fortgesetzt, um die Qualität und die Sicherheit beim Bergwandern zu fördern.

2000 beschließt die Tiroler Landesregierung das **Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol**, das Richtlinien für die landesweit einheitliche Beschilderung mit gelben Wegweisern, eine einheitliche Schwierigkeitseinteilung, Markierung und Information sowie die laufende Erhaltung des alpinen Wegenetzes in Tirol enthält. Es wird zwischen **Wanderwegen** sowie **mittelschwierigen** und **schwierigen Bergwegen** unterschieden.

2008 werden zusätzlich zu den Wander- und Bergwegen auch die sogenannten **alpinen Routen** als dritte Kategorie in das Beschilderungssystem aufgenommen. Auf alpinen Routen ist höchste Eigenverantwortung des Bergsteigers erforderlich. Hierbei handelt es sich nicht um Wander- oder Bergwege im eigentlichen Sinn, sondern um Gehstrecken im freien alpinen Gelände, die in der Regel nicht gewartet werden (können), aber häufig als Trittspuren oder „Steige“ erkennbar sind. Im Umfeld alpiner Schutzhütten, an den Ausgangspunkten für Gipfeltouren, für Hüttenübergänge oder bei Abzweigungen besteht vielfach Bedarf nach einer Richtungsangabe als Orientierungshilfe. Durch die Einführung des Dreieck-Symbols „Alpine ROUTE!“ können auch solche hochalpinen Gehstrecken, anspruchsvolle Gipfelanstiege oder Gletscherübergänge mit gelben Wegweisern angezeigt werden, was vorher ausgeschlossen war, da die gelben Wegweiser vorher nur für Wander- und Bergwege eingesetzt werden konnten. Gleichzeitig wird auch für **Winterwanderwege** erstmals eine landesweit einheitliche Richtlinie festgelegt.

2018 wird das bewährte Beschilderungssystem ergänzt und weiterentwickelt. Mit der systematischen und geordneten Einbindung von **Themen- und Weitwanderwegplaketten** in das bestehende Beschilderungssystem sowie der Einführung **ein- und zweipfeiliger reduzierter Zwischenwegweiser** kann der Verlauf von Themen-, Rund- und Weitwanderwegen einheitlich besser dargestellt werden. In diesem Sinne wird auch die **Beschilderung der Winterwanderwege** grafisch weiterentwickelt und anstelle von Gehzeiten wie bei Loipen die Angabe der räumlichen Entfernungen eingeführt.

2. Ausgangslage

2.1 Grundsatzbeschluss des CAA

Vom Club Arc Alpin, dem Zusammenschluss der führenden nationalen alpinen Vereine im Alpenraum (Alpenverein Südtirol, Fédération Française des Clubs Alpins et de Montagne, Club Alpino Italiano, Deutscher Alpenverein, Liechtensteiner Alpenverein, Österreichischer Alpenverein, Planinska Zveza Slovenije, Schweizer Alpen-Club), wurden 1997 in Chamonix folgende Grundsätze beschlossen:

- Im gesamten Alpenraum wird eine einheitliche Wegebeschilderung angestrebt, sofern nicht andere Regelungen (z. B. in Nationalparks) dagegen stehen. Die Schilder sollen in Pfeilform (Schild mit Spitze) gestaltet sein.
- Die Wegweiser sollen mindestens enthalten: Ziel, Gehzeit, aktuelle Höhe, Standort.
- Die Wegemarkierung soll nach dem Grundsatz so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich durchgeführt werden. Im alpinen Gelände soll sie einheitlich rot/weiß/rot sein, sofern nicht andere Regelungen dagegen stehen.
- Es wird empfohlen, dass sich die Hütten- und Wegeverantwortlichen regelmäßig treffen, um Details festzulegen.

2.2 Hintergrund der Entwicklung des Wander- und Bergwegekonzeptes

Analog zur Schwierigkeitsklassifizierung der Skipisten wurden im Jahr 1984 mit Beschluss der Tiroler Landesregierung die Bergwege in drei Kategorien – leicht (blau), mittelschwierig (rot), schwierig (schwarz) – eingeteilt (Kundmachung Bote für Tirol vom 10. Juli 1987). Da jedoch in Vorarlberg mit dem Wanderwegekonzept 1995 in Anlehnung an die Schweiz schwierige Bergwege blau und Spazierwege gelb gekennzeichnet wurden, entstanden in Wandergebieten im Grenzraum Tirol-Vorarlberg irreführende Situationen. Die Abschaffung der blauen Kennzeichnung in Tirol und die Umbenennung der Kategorie „leichter Bergweg“ in „Wanderweg“ auf gelben Wegweisern half, dieser Problematik als Kompromisslösung beizukommen. Klimabedingte Veränderungen im Naturraum, die das Bergwegenetz betreffen, Entwicklungen im Alpentourismus und steigende Informationsansprüche der Bergwanderer und Bergsteiger erfordern Anpassungen und Veränderungen im Beschilderungssystem. Auf den bisherigen Erfahrungen aufbauend erwies es sich als notwendig, auch die Anforderungen für alpine Routen, Winterwander-, Themen- und Weitwanderwege bestmöglich zu berücksichtigen und in das bestehende System zu integrieren. Auch wenn es das Ziel des Tiroler Wander- und Bergwegekonzept ist, die Orientierungs- und Informationshilfen zu vereinheitlichen und damit letztlich die Sicherheit und Qualität beim Bergwandern in Tirol zu fördern, kann das Tiroler Wander- und Bergwegekonzept nicht eine jederzeitige gefahrlose Benutzbarkeit Wege im Gebirgsraum sicherstellen. Die Eigenverantwortung der Bergwanderer steht nach wie vor an oberster Stelle.

3. Richtlinien

3.1 Bewertung des alpinen Wegenetzes

Bewertungssysteme bzw. Bewertungsrichtlinien für den Bergsport sind komplex, die Schwierigkeitsbewertungen oft selbst schwierig. Es müssen unterschiedlichste Parameter und Kriterien berücksichtigt werden. Ein klares und einfaches System der Schwierigkeitsbewertung ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel für die Tourenplanung und dient der Unfallprävention, als Einteilungshilfe für die Wegehalter, sowie als Information für die Benutzer, damit sie die zu erwartenden Anforderungen bezogen auf ihre Fähigkeiten entsprechend einschätzen können. Gerade die Überforderung durch eine ungenaue Tourenplanung, mangelhafte Information über die zu erwartenden Anforderungen oder mangelhaftes Können, Trittsicherheit und konditionelle Schwäche ist eine häufige Unfallursache auch ohne objektive Gefährdung wie durch Steinschlag oder Wettersturz.

3.2 Kriterien für die Schwierigkeitsklassifizierung

3.2.1 Durchführung der Beurteilung

Die Beurteilung und Einteilung der Wege erfolgt durch den Wegehalter grundsätzlich während der schneefreien Zeit. Die Schwierigkeitseinteilung beruht auf einer Beurteilung der Wege in trockenem und gutem Zustand. Je nach Höhenlage und Jahreszeit vorhandene Restschneefelder, Vermurungen und sonstige Witterungseinflüsse sind typische Gefahren der Bergwelt und können die Schwierigkeit eines Weges erheblich beeinflussen und verändern. Insbesondere Beschädigungen der Wegeinrichtungen nach Unwettern zählen zu typischen, vom Benutzer selbst zu beurteilenden Gefahren.

Örtliche alpine Fachleute (Bergführer, Bergrettungsdienst etc.) sind durch ihre Sachkenntnisse in der Regel befähigt, Bergwege zu beurteilen und anhand der Kriterien des Tiroler Wander- und Bergwegekonzeptes entsprechend einzuteilen. Bei Zweifeln oder in strittigen Fällen der Klassifizierung oder Abgrenzung von Wanderwegen, mittelschwierigen und schwierigen Bergwegen sowie alpinen Routen kann die Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung eine Begutachtung und fachliche Bewertung und Beratung vor Ort vornehmen.

3.2.2 Schwierigkeit und Gefährlichkeit eines Weges

Die Schwierigkeit eines Weges hängt allgemein von seiner Breite, Neigung, Bodenbeschaffenheit und Ausgesetztheit ab und richtet sich grundsätzlich nach seiner schwierigsten Passage. Fehlen Zwischenstützpunkte, muss auch die zeitliche Anforderung durch die Länge des Weges erschwerend einkalkuliert werden.

Es gibt Wege, die sind schwierig aber gleichzeitig ungefährlich. Dies gilt z. B. für einen Steig in einem steilen Kar mit dünner, rutschiger Schotterbedeckung. Es gibt aber auch Wege, die sind gefährlich, aber kaum schwierig. Dies gilt z. B. für einen ebenen, breiten Weg, von dem man jedoch abstürzen kann. In der Einteilung nach Schwierigkeiten ist neben der technischen Schwierigkeit, die sich aus der Begehung eines Weges ergibt, in der Regel auch die Gefährlichkeit enthalten.

3.3 Definition von Wanderwegen, Bergwegen und alpinen Routen

3.3.1 Wanderwege

Wanderwege sind leichte, allgemein zugängliche, in der Regel für Fußgänger während der schneefreien Zeit bestimmte, gebahnte und lückenlos markierte Gehstrecken im Dauersiedlungsraum und dem anschließenden Wald. Sie sind ausreichend breit angelegt und weisen nur geringe Steigungen/Gefälle auf. Sie sind in der Regel nicht ausgesetzt, nicht absturzgefährlich und auch bei schlechtem Wetter relativ gefahrlos. Wegabschnitte mit Absturzgefahr sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. stabiles Gelände) gesichert. In Ausnahmefällen sind atypische Gefahrenstellen möglich (z. B. Steinschlag), die in der Regel signalisiert oder gesichert sind. Wanderwege können ohne besondere alpine Kenntnisse und Fertigkeiten begangen werden. Als Ausrüstung genügen Sportschuhe und der Witterung angepasste Kleidung.

Zur Erklärung: Wanderwege im Dauersiedlungsraum und dem unmittelbar anschließenden Wald wird man auch Spaziergängern ohne spezielle Ausrüstung, Kenntnisse, Erfahrung und Kondition zumuten können. Entscheidend dafür ist, dass die Gefahr des Verirrens praktisch nicht gegeben ist, man rasch feste Stützpunkte erreichen kann und diese Wege in der Regel gefahrlos begangen werden können. Zum Teil sind jedoch auch im Tal gewisse Gefahren nicht auszuschließen. Denn auch im Dauersiedlungsraum und dem unmittelbar anschließenden Wald gibt es vereinzelt Wege, die mit Vorsicht zu begehen sind.

Wanderwege werden auf den gelben Wegweisern ohne Farbpunkt signalisiert.

3.3.2 Bergwege

Bergwege sind für Bergwanderer bzw. Bergsteiger während der schneefreien Zeit bestimmte, gebahnte und markierte Gehstrecken, die außerhalb des Dauersiedlungsraumes, vornehmlich oberhalb der Waldgrenze im alpinen Gelände, jedoch nicht über Gletscher verlaufen. Sie können besonders bei schlechtem Wetter rutsch- und absturzgefährlich sein, stellen besondere Ansprüche an die Bergtätigkeit und Erfahrung und erfordern gute Trittsicherheit und Ausdauerleistungsfähigkeit. Als Min-

destausrüstung erfordern sie stabile Bergwanderschuhe, funktionelle Bergbekleidung sowie Orientierungs- und Notfallmaterial samt Erste-Hilfe-Paket, Mobiltelefon und Biwaksack.

Mittelschwierige und schwierige Bergwege unterscheiden sich insbesondere durch die Anforderung an die Schwindelfreiheit sowie die Länge der ausgesetzten bzw. versicherten Abschnitte:

Mittelschwierige („rote“) Bergwege sind überwiegend schmal und oft steil angelegt und können stellenweise ausgesetzt sein. Kurze drahtseilversicherte Gehpassagen oder ungesicherte Abschnitte, für die der Gebrauch der Hände zur Unterstützung des Gleichgewichts vorteilhaft ist, können enthalten sein. Diese Wege sollten nur von trittsicheren, geübten und ausdauernden Bergwanderern mit entsprechender Bergausrüstung und alpiner Erfahrung bei guten Wetterverhältnissen begangen werden.

Schwierige („schwarze“) Bergwege sind schmal, oft steil und sehr ausgesetzt angelegt. Es kommen gehäuft drahtseilversicherte Abschnitte oder einfache ungesicherte Kletterstellen, die den Gebrauch der Hände zur Fortbewegung erfordern, vor. Mitunter ist eine Sicherung von Ungeübten oder Kindern mittels Seil erforderlich. Diese Wege sollten nur von trittsicheren, schwindelfreien, konditionsstarken und alpin erfahrenen Bergsteigern mit entsprechender Bergausrüstung bei guten Wetterverhältnissen begangen werden.

Zur Erklärung: In das Gebirge führende Bergwege setzen stets Bergerfahrenheit und Trittsicherheit voraus. Sind solche Wege mehr oder weniger ausgesetzt, ist auch ein entsprechendes Maß an Schwindelfreiheit erforderlich. Besteht auf Wegstrecken eine Seilversicherung gegen Absturz, sind trotzdem die Anforderungen an die Schwindelfreiheit zu prüfen. Auch auf steilen, nassen und grasbewachsenen Hängen sowie auf Schneefeldern im Frühsommer besteht erhebliche Rutsch- und Absturzgefahr. Im Spätherbst und in schneearmen Wintern ist vom Bergwanderer insbesondere auch die Vereisung des Bodens als typische alpine Gefahr zu berücksichtigen. Bergwege erfordern eine gute körperliche Verfassung und eine alpine Mindestausrüstung, schwierige Bergwege mitunter sogar alpine Sicherungsmittel zur Führung und Sicherung von Kindern und Ungeübten. Im Gebirge muss mit Wetterstürzen gerechnet werden, die Regen, Schnee, Kälte, Wind, Nebel und Blitzgefahr mit sich bringen. All diese Faktoren müssen bei einer Bergwanderung rechtzeitig berücksichtigt werden, da ein jederzeitiger Rückzug aus Gefahrenzonen am Berg nicht immer möglich ist.

Mittelschwierige Bergwege werden auf den gelben Wegweisern mit rotem Punkt, schwierige Bergwege mit schwarzem Punkt signalisiert.

3.3.3 Alpine Routen

Alpine Routen führen in das freie alpine bzw. hochalpine Gelände und sind keine Bergwege im vorangegangenen Sinne. Alpine Routen sind oft über jahre- oder jahrzehntelange Begehung „gewach-

sen“. Sie können zwar durch Tritts Spuren, die durch häufige Begehungen entstanden sind, im Gelände als Steige sichtbar aber auch spurlos sein. Alpine Routen haben in der Regel keine Wegnummer, keinen Wegehalter und werden weder angelegt noch gewartet.

Auf alpinen Routen darf daher nicht mit einer Markierung oder Beschilderung als Orientierungshilfe gerechnet werden. Sie können exponierte, ausrutsch- und absturzgefährdete sowie ungesicherte Geh- und Kletterpassagen enthalten und über Schrofengelände, Geröll, steile Schneefelder, Firnflächen oder Gletscher führen. Ihre technische Schwierigkeit kann jene von schwierigen Bergwegen übersteigen. Alpine Routen erfordern absolute Trittsicherheit und Schwindelfreiheit, Konditionsstärke, Orientierungsvermögen, sichere Gelände- und Gefahrenbeurteilung, umfassende hochalpine Berg- bzw. Klettererfahrung und Vertrautheit im Umgang mit der erforderlichen Alpin-, Orientierungs- und Notfallausrüstung (z. B. Seil, Pickel, Steigeisen, Kompass, GPS etc.) sowie gute Wetterverhältnisse.

Zur Erklärung: Alpine Routen verlaufen dort, wo der Bedarf eines Bergweges nicht gegeben ist oder der notwendige Sicherheitsstandard eines Bergweges nicht erreicht werden kann. Auf alpinen Routen stellen bauliche Maßnahmen die absolute Ausnahme dar. Die Verkehrssicherungspflicht kommt hier zwar nicht zur Anwendung, da jeder, der eine alpine Route begeht oder klettert, dies in völliger Eigenverantwortlichkeit tut. Sobald auf alpinen Routen in die natürlichen Gegebenheiten eingegriffen wird (z. B. durch Markierung, Kunstbauten, Wegebau etc.), stellen sich Haftungsfragen. Alpine Vereine bzw. Tourismusverbände, die alte Sicherungseinrichtungen entfernen und sie durch moderne ersetzen, müssen daher beachten, dass die neuen in Ausführung und Anbringung dem Stand der Technik entsprechen. Bei Berichten über alpine Routen wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass allfällige Sicherungseinrichtungen – gleich wie in alpinen Kletterrouten – nicht gewartet werden.

Alpine Routen werden auf den gelben Wegweisern mit dem Dreieckssymbol „Alpine Route!“ signalisiert.

ÜBERSICHT DER EINTEILUNG DES ALPINEN WEGENETZES IN TIROL

	Symbol	Charakteristik	Zielgruppe	Voraussetzung
Wanderwege 	Kein Symbol	<ul style="list-style-type: none"> • Leicht • Breit und geringe Steigung • Talbereich und anschließender Wald • Atypische Gefahrenstellen sind in der Regel gesichert oder signalisiert • Markiert und beschildert 	Spaziergeher ohne alpine Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Sportschuhe • Witterung angepasste Kleidung
Rote Bergwege 		<ul style="list-style-type: none"> • Mittelschwierig • Oft schmal und steil • Stellenweise ausgesetzt (Absturzgefahr) • Kurze versicherte Gehpassagen oder kurze Abschnitte mit Händen zur Gleichgewichtsunterstützung • Markiert und beschildert 	Trittsichere, geübte Bergwanderer	<ul style="list-style-type: none"> • Gute körperliche Verfassung • Bergerfahrung zur Erkennung und Beurteilung alpiner Gefahren auf Bergwegen • Bergausrüstung • Gute Wetterverhältnisse
Schwarze Bergwege 		<ul style="list-style-type: none"> • Schwierig • Großteils schmal und steil • Sehr ausgesetzt (Absturzgefahr) • Längere versicherte Abschnitte oder Kletterpassagen • Markiert und beschildert 	Schwindelfreie, trittsichere, alpin erfahrene Bergsteiger	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr gute körperliche Verfassung • Bergerfahrung zur Erkennung und Beurteilung alpiner Gefahren auf Bergwegen • Bergausrüstung • Mitunter alpine Sicherungsmittel • Gute Wetterverhältnisse
Alpine Routen 		<ul style="list-style-type: none"> • Weglos bzw. Tritt- oder Steigspuren • Freies, ungesichertes alpines Geh- und Klettergelände • Gletscher • In der Regel weder angelegt, markiert noch beschildert 	Schwindelfreie, trittsichere, hochalpin erfahrene Bergsteiger	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgezeichnete körperliche Verfassung • Umfassende Bergerfahrung zur Erkennung, Beurteilung und Vermeidung alpiner Gefahren • Kletter- bzw. Gletscherausrüstung • Sicherungs- und Orientierungsmittel • Gute Wetterverhältnisse

3.4 Sonstige Wege

3.4.1 Schluchtwege

Wege durch Schluchten und Klammern sind Sonderfälle. Obwohl häufig in Nähe des Dauersiedlungsraumes gelegen und somit leicht erreichbar, ist auf ihnen geländebedingt mit besonderen alpinen Gefahren, wie Steinschlag, Wind, Nässe oder Vereisung, zu rechnen. Sie müssen häufig als „Bergwege in Talnähe“ charakterisiert und klassifiziert werden. Informationstafeln über die zu erwartenden Anforderungen und Gefahren sind daher besonders wichtig.

3.4.2 Klettersteige

Der Übergang von Bergwegen zu Klettersteigen ist fließend. Eine exakte Abgrenzung von Bergwegen zu Klettersteigen ist schwierig folgt aber folgendem Grundsatz:

Anstiege, die als anspruchsvolle und mit Leitern und Drahtseilen großzügig **versicherte Steige** zu Jöchern und Aussichtspunkten führen, und bei denen die Steiganlage nur Mittel zum Zweck aber in der Regel nicht das alpinistische Ziel selbst ist, werden als **schwarze Bergwege** klassifiziert, beschildert und markiert, auch wenn sie mitunter in manch alpiner Führerliteratur bereits mit der Schwierigkeit A nach der Klettersteigskala bewertet und bisweilen auch mit Sicherungsmitteln begangen werden (z. B. Jubiläumssteig von der Gruttenhütte zum Ellmauertor, Maiklsteig).

Klettersteige als eigenständige alpinistische Ziele sind hingegen **keine „Bergwege“** im Sinne der Bergwegeklassifikation mehr. Sie erfordern die Verwendung einer Klettersteigausrüstung samt Helm und Klettersteigset zur Sicherung. Auf Wegweisern sollen diese Klettersteige daher nicht als Bergwege sondern mit dem Symbol „Klettersteig“ und dem jeweiligen Namen „...-Klettersteig“ gekennzeichnet werden. Dazu zählen insbesondere:

- die **klassischen Klettersteige**, mit durchgehendem Drahtseil versehene Kletteranstiege in alpinem und hochalpinem Gelände (z. B. Klettersteig vom Hafelekar zum Frau-Hitt-Sattel, etc.) und
- die **Sportklettersteige**, meist sportlich ausgerichtete, mit durchgehendem Stahlseil versehene Kletteranstiege in steilem, häufig talnahen Felsgelände, für deren Begehung in der Regel höhere konditionelle Fähigkeiten und klettertechnische Fertigkeiten notwendig sind (z. B. Klettersteig am Lehner Wasserfall, etc.).

3.4.3 Winterwanderwege

Nach Ö-Norm S 4611 ist ein Winterwanderweg „*ein unter winterlichen Verhältnissen angelegter Weg, der markiert, unterhalten, kontrolliert und vor alpinen Gefahren gesichert wird*“. Winterwanderwege werden von einem Betreiber (z. B. Tourismusverband, Seilbahnunternehmen) betrieben, um dem Wanderer ein sicheres Wandererlebnis bei Schneebedeckung des Geländes zu ermöglichen. Winterwanderwege sind ausreichend breit, nur mäßig steil und nicht ausgesetzt, auch bei schlechtem Wetter und Schneefall relativ gefahrlos und mit geeignetem Schuhwerk leicht zu begehen.

Winterwanderwege sind zur Sicherheit der Benutzer

- an den Startpunkten als Winterwanderwege zu **kennzeichnen**,
- zu **präparieren**,
- wo es zur Orientierung bei schlechter Sicht nötig ist (wie z. B. im waldfreien Gelände) zumindest auf einer Seite durch Sichtstangen (Abstand ca. 40 m) zu **markieren**,
- regelmäßig zu **kontrollieren** und
- wenn eine Gefahr (wie z. B. Lawinengefahr, totale Vereisung) weder beseitigt noch gesichert werden kann, durch den Betreiber gut sichtbar und unverzüglich zu **sperren**.

Die Beurteilung der Lawinengefährdung von Winterwanderwegen als Sportanlage im Sinne des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. 104/1991) kann wie eine Skipiste oder Loipe eine Aufgabe für die Lawinenkommissionen nach diesem Gesetz darstellen.

Winterwanderwege sind keine eigentlichen Wander- oder Bergwege nach diesem Konzept sondern stellen eine eigenständige Sportinfrastruktur eher im Sinne einer Loipe oder einer Skipiste dar. Auf Winterwanderwegen gilt einerseits der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Wanderers. Das heißt, der Wanderer ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Andererseits sind das Anlegen und der Betrieb von Winterwanderwegen auch mit einer Haftung des Betreibers verbunden, den bestimmte Sorgfaltspflichten treffen. Winterwanderwege sind vor atypischen Gefahren zu sichern. Bei tageszeitlich begrenzten Sperren ist am Beginn des Winterwanderweges auf die Sperrzeiten deutlich hinzuweisen. Ein Winterwanderweg ist auch bei Nacht nur gegen atypische Gefahren zu sichern.

Wird ein Winterwanderweg auf einer gemäß § 87 StVO vom Verbot der Ausübung des Wintersports ausgenommenen und für den übrigen Fahrzeugverkehr gesperrten Straße geführt, so ist vor der möglichen Begegnung mit Einsatzfahrzeugen und sonstigen trotz Sperre benutzungsberechtigten Fahrzeugen zu warnen.

Winterwanderwege als Sonderflächen in Skigebieten sollen auf den Skigebiets-Panoramatafeln bekannt gegeben und im Gelände deutlich von den Skipisten durch die Tafel „Winterwanderweg“ gemäß Ö-Norm S 4611 abgegrenzt und ausgewiesen werden. Damit soll auch sichergestellt sein, dass sich kein Pisten- oder Loipenbenutzer auf den Winterwanderweg verirrt.

Winterwanderwege, die in Gletscherskigebieten angelegt werden, bedingen wegen erhöhter Gefahren (z. B. Gletscherspalten) besondere Aufmerksamkeit und Anstrengungen des Winterwanderwegehalters bezüglich Markierung, Signalisation, Kontrolle und Präparierung. Winterwanderwege in Gletscherskigebieten sind in engen Abständen deutlich zu markieren und auf beiden Seiten abzugrenzen. An gefährlichen Stellen sind solide Absperrungen anzubringen. Benützer der Winterwanderwege in Gletscherskigebieten sind davor zu warnen, diese zu verlassen, unter deutlichem Hinweis darauf, dass außerhalb der Winterwanderwege die Gefahr von Absturz in Gletscherspalten besteht. Dazu müssen die entsprechenden Warntafeln gemäß Ö-Norm S 4611 angebracht werden. Gefahrenstellen sind regelmäßig, in besonderen Fällen mehrmals täglich zu kontrollieren.

Die Anbringung der Winterwanderweg-Wegweiser für die Dauer des Betriebes von Winterwanderwegen wird auch weiterhin in jeder Hinsicht empfohlen. Die für Winterwanderwege bisher vorgesehenen und die nunmehr neuen, purpur-färbigen Winterwanderweg-Wegweiser (s. Kap. 3.5.10) und die Sichtstangen sind nur temporär für die Dauer des Betriebes des Winterwanderweges, frühestens jedoch vier Wochen vor Betriebsbeginn aufzustellen und spätestens vier Woche nach Betriebsende zu entfernen. Die bloße Ausweisung mittels Farbplakette samt Winterwanderweg-Symbol auf den gelben Wegweisern kann irreführend sein, zu Verwechslungen führen und Haftungsfragen aufwerfen.

3.5 Beschilderung und Markierung von Wander- und Bergwegen

3.5.1 Wegweiser

Platzierung

Wegweiser sind das Hauptelement der Beschilderung von Wander- und Bergwegen. Die richtige Wahl der Standorte der Wegweiser zur Orientierung aber auch Besucherlenkung ist in einem modernen Wander- und Bergwegenetz sehr wichtig. Dazu ist es erforderlich, dass die Standorte der Wegweiser, der vereinfachten Wegweiser, der reduzierten Zwischenwegweiser und der Standorttafeln mit ihren jeweiligen Inhalten und Texten exakt im Voraus geplant und festgelegt werden.

Um in der Natur einen „Schilderwald“ zu verhindern, sollte die Anzahl der Wegweiser so gering wie möglich gehalten werden. Grundsätzlich sollten Wegweiser an jeder wichtigen Kreuzung, Abzweigung bzw. Weggabelung angebracht werden. Beim Ausgangspunkt, bei Zwischenzielen und wichtigen Abzweigungen sind vollständige Wegweiser, nötigenfalls verbunden mit einer Standorttafel, zu errichten. Bei anderen Weggabelungen sind vereinfachte Wegweiser oder reduzierte Zwischenwegweiser, entlang der Wege Bodenmarkierungen ausreichend. Die Wegweiser sollten die jeweiligen Ziele in beiden Gehrichtungen (also zum berg- und zum talwärts gelegenen Ziel) anzeigen. Im Bereich von Aussichtspunkten oder an landschaftlich sensiblen Stellen (Kuppen, Bergsattel) mit Abdeckung schöner Ausblicke sollten keine Beschilderungen errichtet werden. Stattdessen empfiehlt sich hier die Beschilderung nach Möglichkeit an oder vor Bäumen oder Felsen oder sonstigen, den unmittelbaren Hintergrund abschirmenden Gebilden.

Für jeden Wegweiser sind daher in einem regionalen Wegweiser-Inventar festzulegen:

- Genauer Standort entlang des Weges (Eintragung in eine großmaßstäbige Karte)
- Schilderanzahl und -ausführung (Pfeilrichtung)
- Inhalte (Schwierigkeit, Ziel, Piktogramme, Gehzeit, Wegnummer, allenfalls Wegehalter)

Alle Daten sind so zu dokumentieren, dass sie im Bedarfsfall rasch verfügbar sind. Die Wegweiser und Standorttafeln sind in der Natur laut der Festlegung in der Karte anzubringen. Dabei sind die Angaben nochmals auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Gleichzeitig mit dem Anbringen neuer Wegweiser ist der Altbestand an Wegweisern zu entfernen. Es ist zu beachten, dass für das Aufstellen von Rohrsteinen bzw. für die Wegweiser eine Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt wird.

Material

Da die Wegweiser von möglichst langer Lebensdauer sein sollen, wird für die Schilder, Befestigungen und Steher ein haltbares, wetterbeständiges Material empfohlen. Auch sollen erforderliche Nachbesserungen der Schilder leicht möglich sein. Wegweiser aus Aluminiumguss mit vertiefter Beschriftung und Siebdruckverfahren mit Einbrennlackierung haben sich bewährt.

Breite

- Je nach Anzahl der auf den Wegweisern angegebenen Zielen: Ein Ziel: 100 mm, zwei Ziele 150 mm, drei Ziele 200 mm

Länge

- 600 mm, davon 60 mm für Pfeilspitze

Farbe

- Grundfarbe Wegweiser (auch Rückseite): verkehrsgelb (RAL 1023)
- Schriftfarbe: Schwarz (RAL 9005)
- Schwierigkeitsangabe: Verkehrsrot (RAL 3020), Schwarz (RAL 9005)

Inhalte

Unabhängig davon, in welche Richtung der Wegweiser zeigt, sollen die Inhalte bündig und mit gleichen Abständen und in folgender Reihenfolge von links nach rechts angegeben werden:

- Schwierigkeit (kein Symbol für Wanderwege bzw. die entsprechenden Symbole für Bergwege und alpine Routen)
- Ziel
- Allenfalls Piktogramme, Wegplakette oder Logo für Themen- bzw. Weitwanderwege
- Gehzeit

- Allenfalls bis zu zwei Wegnummern. Die dreistelligen Wegnummern des Alpenvereins sind zu nennen, die in der Regel zweistelligen Wegnummern der Tourismusverbände und Gemeinden können genannt werden.
- Themen- und Weitwanderwege, Fernwanderwege oder andere Wegnamen können nach der Zielangabe wie bisher in kleinerer Schrift und mit der entsprechenden Nummer bzw. ihrem Emblem bzw. Logo oder mit den neuen Wegplaketten entsprechend der Plakettenmatrix angegeben werden.

Konsequenz bei der Zielangabe

- Wird ein Ziel einmal angeführt, ist es auf allen Wegweisern zu wiederholen, bis das Ziel erreicht ist und dort in der Standorttafel aufscheint.

Buchstabengröße

- 20 bis 30 mm für Ziel, Gehzeit, Schwierigkeitsangabe und Piktogramm
- 15 bis 22 mm für Wegnummern
- 10 mm für Wegehalter

Schriftart

- Grotesk (serifenlos) / Helvetica Neue
- Groß- und Kleinbuchstaben
- Normal (nicht halbfett, fett oder kursiv)

Schwierigkeitsangabe

- Wanderwege: kein Symbol (leer)
- Mittelschwierige Bergwege: roter Punkt mit 20 mm Durchmesser
- Schwierige Bergwege: schwarzer Punkt mit 20 mm Durchmesser
- Alpine Routen: schwarzes Dreieck mit Rufezeichen, darunter Schriftzug „Alpine ROUTE“, Gesamthöhe max. 30 mm

Angabe der Gehzeiten

- Einzeilig
- Für Stunde „h“, für Minuten „min“
- Bis 55 Minuten: In Abständen von jeweils fünf Minuten (5 min, 10 min, 15 min usw.)
- 1 bis 2 Stunden: In Viertelstunden (1 h, 1¼ h, 1½ h, 1¾ h, 2 h)
- Ab 2 Stunden: In halben Stunden (2 h, 2½ h, 3 h, 3½ h etc.)

Optionale Zusatzangaben

- Piktogramme (Gefahren, Haltestelle, Seilbahn, Gaststätten etc.): max. 30 x 30 mm
- Embleme bzw. Logos für Weitwander- und Themenwege: max. 30 mm Höhe oder farbliche Wegplakette entsprechend der Plakettenmatrix 50 x 50 mm

- Am Ausgangspunkt von Wegen zu Gaststätten und Seilbahnen möglich: Verschraubbarer Wechseleinschub (max. 90 x 30 mm) für Angabe „geschlossen“ (rot) und „geöffnet“ (grün)
- Falls erwünscht Wegehalter (ist zur Verdeutlichung der Wegehalterschaft von Vorteil)

3.5.2 Vereinfachter Wegweiser

Für eine ausreichende Orientierung müssen nicht überall voll ausgefüllte Wegweiser errichtet werden. An vielen Stellen genügen vereinfachte Wegweiser mit folgender Mindestausstattung:

- Gesamtlänge 400 mm, davon 60 mm für Pfeil
- Ziel
- Allenfalls Schwierigkeitsangabe mit jeweiligem Symbol

3.5.3 Reduzierter Zwischenwegweiser

Wo es zur besseren Orientierung und Wegfindung im Verlauf des Weges notwendig ist, können auch reduzierte Zwischenwegweiser in ein oder zwei Richtungen mit folgender Mindestausstattung verwendet werden:

- Zwischenwegweiser eine Richtung: Gesamtlänge 230 mm, davon 60 mm für Pfeil
- Zwischenwegweiser zwei Richtungen: Gesamtlänge 290 mm, davon jeweils 60 mm für Pfeile
- Höhe 100 mm
- Themenwegplakette oder Wegnummer

3.5.4 Standorttafel

Standorttafeln enthalten den Namen (Flurnamen) sowie die Höhe des Ortes, an dem sich der Wegweiser befindet. Die Flurnamen sind der amtlichen Österreich-Karte bzw. – falls dort nicht verzeichnet – der Alpenvereinskarte zu entnehmen.

Ausführung der Standorttafel:

- Geographische Bezeichnung des Standortes (Flurname laut ÖK)
- Höhe (m)
- 200 x 100 mm
- Grundfarbe: Weiß (RAL 9010)
- Schriftfarbe: Schwarz (RAL 9005)

Bei Bedarf kann die Standorttafel auch mit den Informationen Start, Ziel, Gehzeit, Weglänge, Höhenunterschied, Schwierigkeitsangabe, alpiner Notruf, GPS-Koordinaten (UTM/WGS84) und Standortnummer bzw. einer Rettungsplakette erweitert werden (max. 200 x 200 mm).

3.5.5 Bodenmarkierung (Zwischenmarkierung)

Zwischen den einzelnen Wegweisern haben sich Bodenmarkierungen durchgesetzt, die üblicherweise auf Steinen aufgemalt sind. Die Wege sind am Boden oder an Fixpunkten am Wegrand (Felsen etc.) so zu markieren, dass der Benutzer des Weges bei schlechten Sichtverhältnissen oder Schlechtwettereinbrüchen (dünne Neuschneeauflage) nicht vom Weg abkommt. Die Entscheidung über die Anbringung der Bodenmarkierungen muss im Gelände getroffen werden. Die erste Bodenmarkierung sollte sich in Sichtweite zum Wegweiser befinden. Die weiteren Bodenmarkierungen sind dann in Folge so anzubringen, dass sie in beiden Richtungen gut sichtbar und im gesamten Wegverlauf einheitlich ausgeführt sind. Je klarer die Wegführung, desto weniger Bodenmarkierungen, je schlechter der Weg im Gelände erkennbar, desto mehr Bodenmarkierungen sind erforderlich. In niederen und mittleren Lagen sind Zwischenmarkierungen alle fünfhundert Meter ausreichend, falls es keine Abzweigungen gibt und der Wegverlauf eindeutig ist. Im Hochgebirge oder bei nicht eindeutiger Wegführung sollten die Bodenmarkierungen jeweils in Sichtweite zueinander angebracht werden. Alle sonstigen, nicht der Richtlinie entsprechenden Markierungen sind zu übermalen oder zu entfernen.

Ausführung der Bodenmarkierungen

- Rot-weiß-rote, horizontale Balken (Kunstharzfarben, rot: RAL 3020, weiß: RAL 9010)
- Größe: ca. 200 x 140 bzw. 150 mm (scharfe Grenzen verbessern die Sichtbarkeit)
- Breite der Farbbalken: von 40:60:40 mm bis 50:50:50 mm
- Keine Hinweise auf Berg- und Talrichtung
- Erforderlichenfalls kann die Wegnummer in schwarzer Farbe im weißen Balken angeführt werden
- Wo natürliche Möglichkeiten fehlen, soll die Zwischenmarkierung auf eigenen Holzpfählen bzw. Metallstangen (50 bis 70 cm über dem Boden mit einer Banderole in den Farben rot-weiß-rot mit Breite 80:80:80 mm) erfolgen.

3.5.6 Banderole

Zur Signalisierung sind die Metallstangen (Wegweiserständer) unterhalb der Wegweiser bzw. der Standorttafel und die Pfähle der Zwischenmarkierungen mit einer Banderole in den Farben rot-weiß-rot (Breite 80:80:80 mm) zu versehen.

3.5.7 Wegnummerierung

Bergwege, die von den verschiedenen Sektionen alpiner Vereine betreut werden, haben bereits seit Jahrzehnten Wegnummern. Diese AV-Wegnummern sind auch weiterhin zu verwenden und nicht noch zusätzlich durch eigene Wegnummern des Tourismusverbandes zu ergänzen. Die vom Tourismusverband bzw. von den alpinen Vereinen festgelegten Wegnummern sind in Kartenwerken zu übernehmen.

Sollen bisher nicht nummerierte Wander- und Bergwege mit lokalen Wegnummern versehen werden, ist das bestehende und international eingeführte System anzuwenden:

- Für die Wegnummerierung im Betreuungsbereich der Tourismusverbände sind grundsätzlich zweistellige Wegnummern (10-99) zu verwenden. Führen Wege in andere Betreuungsgebiete, ist die Koordination mit den Nachbarverbänden herzustellen.
- Bergwege, die von alpinen Vereinen betreut werden, haben in der Regel dreistellige Wegnummern (100-999). Diese sollen in Absprache mit den alpinen Vereinen verwendet werden.
- Überregionale österreichische Weitwanderwege und europäische Fernwanderwege haben international festgelegte Wegnummern, wie zum Beispiel: 01 Nordalpenweg, 02 Zentralalpenweg, 03 Südalpenweg, E4 Europäischer Fernwanderweg Pyrenäen-Jura-Neusiedlersee, E5 Europäischer Fernwanderweg Bodensee-Adria. Führt ein Weit- oder Fernwanderweg durch das Betreuungsgebiet eines Tourismusverbandes oder eines alpinen Vereins, so ist der Verlauf durch zusätzliches Anführen der Wegnummer auf den Wegweisern und der Panoramatafel zu kennzeichnen.

3.5.8 Montage

Um das Erscheinungsbild der Wegweiser einheitlich zu halten, ist zu beachten:

- Unterkante der Wegweiser: ca. 150 cm über dem Boden
- Abstand zwischen der Unterkante des Wegweisers und der Standorttafel: ca. 20 cm
- Abstand zwischen der Unterkante der Standorttafel und der Banderole: ca. 20 cm
- Unterkante der Banderole: ca. 80 cm über dem Boden

3.5.9 Panoramatafel - Orientierungskarte

Zur Information der Wanderer und Bergsteiger sind Panoramatafeln und/oder Orientierungskarten mit der Darstellung des betreuten Wander- und Bergwegenetzes anzubringen bzw. anzubieten. Die Panoramatafel sollte an einem zentralen Ort gelegen sein, von dem möglichst viele Wege ausgehen. Panoramatafel und Orientierungskarte sollen das betreute Wander- und Bergwegenetz gut erkennbar und übersichtlich als Panoramabild oder kartographisch darstellen und eine Legende aufweisen.

Auf der Panoramatafel bzw. der Orientierungskarte sind darzustellen:

- Wanderwege und Bergwege, gegebenenfalls auch alpine Routen
- Wegziele und allenfalls Zwischenziele (Standortbezeichnungen)
- Wegnummern (falls vorhanden)

Auf der erklärenden Legendenleiste sollten angeführt werden:

- Wegziele
- Gehzeiten
- Piktogramme falls erforderlich
- Wegnummern falls vorhanden
- Schwierigkeitserklärung für rote und schwarze Bergwege und ggfs. alpine Routen
- Sicherheitshinweis

Zur Hebung der Eigenverantwortung der Benutzer ist folgende Mindestinformation über die Bedeutung der Einteilung und Schwierigkeitsbewertung der Bergwege als Sicherheitshinweis anzubringen:

Bitte beachten Sie!
Bergwege führen in alpines und hochalpines Gelände und setzen gute körperliche Verfassung, Berg- erfahrung und entsprechende Ausrüstung voraus.
Bergweg – mittelschwierig (rot): Für trittsichere, geübte Bergwanderer!
Bergweg – schwierig (schwarz): Für schwindelfreie, trittsichere und alpin erfahrene Bergsteiger!
Auskünfte über den Zustand der Wander- und Bergwege und eventueller Sperren erhalten Sie im Tourismusbüro (Telefon:).

Werden zusätzlich zu den Wander- und Bergwegen auf der Panoramatafel optional auch alpine Rou-
ten dargestellt, wird folgender Sicherheitshinweis empfohlen:

Bitte beachten Sie!
Bergwege und alpine Routen führen in alpines und hochalpines Gelände und setzen gute körperliche Verfassung, Bergerfahrung und entsprechende Ausrüstung voraus.
Bergweg – mittelschwierig (rot): Für trittsichere, geübte Bergwanderer!
Bergweg – schwierig (schwarz): Für schwindelfreie, trittsichere und alpin erfahrene Bergsteiger!
Alpine Routen können unmarkiert, unbeschildert und weglos sein, in anspruchsvolles Geh- und Klet-
tergelände oder über Gletscher führen und alpine Sicherungs- und Orientierungsmittel erfordern.
Auskünfte über den Zustand der Wander- und Bergwege und eventueller Sperren erhalten Sie im
Tourismusbüro (Telefon:).

Zur Verdeutlichung ist das jeweilige Schwierigkeitssymbol (mittelschwieriger Bergweg = roter Punkt;
schwieriger Bergweg = schwarzer Punkt; alpine Route = Dreieck-Symbol) grafisch anzuführen.

3.5.10 Winterwanderwegweiser

Die Anbringung der speziellen Winterwanderweg-Wegweiser für die Dauer des Betriebes von Winterwanderwegen wird in jeder Hinsicht empfohlen, wozu folgende Ausführung vorgesehen wird:

- Pfeilform und Maße wie Wegweiser, vereinfachte Wegweiser oder reduzierte Zwischenwegweiser
- Grundfarbe: Verkehrspurpur (RAL 4006)
- Schriftfarbe: Weiß (RAL 9010)

Folgende Angaben sollen auf den Winterwanderweg-Wegweisern enthalten sein

- Schneesternsymbol
- Wegziel
- Distanzangabe in Kilometern bis zum jeweiligen Ziel (ähnlich wie bei Loipen)
- Wegehalter

Folgende Angaben können auf den Winterwanderweg-Wegweisern zusätzlich enthalten sein

- Piktogramm
- Themenplakette
- Wegnummernangabe

3.5.11 Wanderkarten

Die Wegehalter haben ihr Wegenetz auf regionalen Wanderkarten darzustellen und dafür zu sorgen, dass die Wege lagerichtig dargestellt und in der Legende erklärt werden. Die Wanderkarten (meist in den Maßstäben 1:25.000 oder 1:50.000) sollten die Wander- und Bergwege mit Wegnummern und bestenfalls auch mit ihrer Schwierigkeitseinteilung enthalten. Wanderwege, mittelschwierige bzw. schwierige Bergwege und alpine Routen können bestenfalls grafisch unterschieden werden. Alpine Routen müssen nicht dargestellt oder hervorgehoben werden, sind jedoch gegebenenfalls optisch von den Wegen eindeutig unterscheidbar zu machen (z. B. punktierte Linie).

Es ist zu überprüfen, ob neue Wege angelegt wurden, der Verlauf der in den Karten eingetragenen Wege den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und Wege, die nicht mehr benützt werden bzw. aufgelassen wurden, aus Kartenwerken gestrichen wurden. Bei Mängeln müssen die Herausgeber der Kartenwerke darauf aufmerksam gemacht werden. Die Mitwirkung der alpinen Vereine und Tourismusverbände bei der Neuauflage von Wanderliteratur und Karten ist von besonderer Bedeutung. Selbstverständlich ist auch bei kartographischen Darstellungen in Prospekten und ähnlichem auf die tatsächlichen Verhältnisse der Wander- und Bergwege und allfälligen Änderungen zu achten.

4. Planung

4.1 Wegehalter

Bei der gemeinsamen Umsetzung der Richtlinien des Wander- und Bergwegekonzeptes durch Gemeinden, Tourismusverbände und alpine Vereine sind zur eindeutigen Klarstellung der Verantwortlichkeit die Wegehalter und der Planungsträger festzulegen.

4.2 Wegdaten

Für jeden Weg ist festzulegen:

- Wegehalter
- Beginn des Weges
- Ende des Weges
- Genauer Verlauf (Eintragung in einer großmaßstäbigen Karte)
- Schwierigkeitsklassifizierung
- Gehzeit
- Allenfalls Wegnummer
- Allenfalls Gefahrenquellen, Gaststätten, Aufstiegshilfen etc.

Es ist notwendig, die denkbaren und voraussehbaren Gefahrenquellen eines Weges zu erheben. Dies sollte durch jene Personen erfolgen, die die örtlichen Gegebenheiten und damit die Gefahrenbereiche am besten kennen, und über die entsprechende alpine Erfahrung verfügen.

4.3 Gehzeiten

Zur Bestimmung der Gehzeit empfiehlt es sich Ortskundige, Bergführer und die Betreiber der Schutzhütten zu befragen oder sie rechnerisch zu ermitteln. Für die defensive Berechnung der Gehzeit wird die Wandergeschwindigkeit einer mittelgroßen Gruppe (4 bis 6 Personen) angenommen:

- ca. 300 Höhenmeter pro Stunde für den Aufstieg
- ca. 500 Höhenmeter pro Stunde für den Abstieg
- ca. 4 Kilometer horizontal pro Stunde (für Winterwanderwege ca. 3 Kilometer pro Stunde)

Die Gehzeit wird für die Höhendifferenz und die horizontale Länge getrennt berechnet, der Wert der kleineren Gehzeit sodann halbiert und anschließend beide Werte addiert. Beispiel für die Berechnung einer Aufstiegszeit: Ein mittelschwieriger Bergweg verläuft über 1.200 Höhenmeter (= 4 Stunden Gehzeit) und 8 Horizontalkilometer (= 2 Stunden Gehzeit, wird als kleinerer Wert halbiert). Gehzeit für den Aufstieg = 4 Stunden + 1 Stunde = 5 Stunden.

5. Wartung und Unterstützung

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Wander- und Bergwege sind in einem guten Zustand zu halten und zu warten. Unter Wartung sind das regelmäßige Abgehen, das Ausbessern von schadhaften Stellen, die Regelung des kleinräumigen Wasserabflusses von Wegen, die Erneuerung von Seilsicherungen bei absturzgefährdeten Bereichen, der Austausch beschädigter Wegweiser und das Ausbessern von Markierungen zu verstehen. Im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten gilt es auch, lockere Steine zu entfernen, Erosionsschäden zu beheben und morastige Stellen (z. B. durch Steinplattenwege oder einfache Holzstegkonstruktionen) zu sanieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Besucher auf die umliegende Vegetationsdecke ausweichen, wodurch Parallelwege entstehen. Klettersteigartige Sicherungsanlagen sind besonders wartungsintensiv. Werden beschädigte oder mangelhafte Sicherungseinrichtungen saniert, müssen sie nach dem Stand der Technik erneuert werden.

Je nach Höhenlage und Jahreszeit vorhandene Restschneefelder, Vermurungen und sonstige Witterungseinflüsse sind typische Gefahren der Bergwelt und können die Schwierigkeit eines Weges erheblich beeinflussen und verändern. Wander- und Bergwege müssen in regelmäßigen Abständen kontrolliert und gewartet werden. Im Regelfall ist es ratsam, jeden Weg mindestens einmal im Jahr nach der Schneeschmelze auf Mängel zu kontrollieren und ggfs. instandzusetzen. Sollte es sich um einen Weg handeln, der besonders stark frequentiert ist, ist eine häufigere Kontrolle notwendig. Das gleiche gilt nach größeren Unwettern, wo z. B. durch Blitz oder Felssturz Sicherungsseile zerstört werden können. Es darf aber nicht erwartet werden, dass alle Wander- und Bergwege nach jedem Unwetter sofort wieder instandgesetzt werden. Beschädigungen der Wegeinrichtungen nach Unwettern zählen zu typischen, vom Bergwanderer bzw. Bergsteiger selbst zu beurteilenden und in Kauf zu nehmenden Gefahren. Auch Informationen über den Wegezustand haben in der Regel nur Auskunftswert und entbinden den Benutzer nicht von der eigenen, gehörigen Sorgfalt.

Bei der Kontrollbegehung sind die aufgetretenen Schäden festzustellen und die Gefahrenstellen zu beseitigen oder abzusichern.

Über die durchgeführten Wegekontrollen, Wartungsarbeiten und andere Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die jedenfalls folgende Punkte beinhalten sollten:

- Datum der Begehung
- Angabe der überprüften Wegstrecken
- Beschreibung des Zustandes der Wegstrecken, Wegweiser, Zwischenmarkierungen
- Durchgeführte Arbeiten
- Stellen, die für weiterführende Arbeiten informiert wurden
- Name und Unterschrift des Begehers

5.2 Gestaltung von Wander- und Bergwegen

Markierung, Beschilderung und Instandhaltung der Wege spielen eine wichtige Rolle für die Qualität der Wander- und Bergwege. Auch die Anlage eines Weges sowie die Hang- und Wegneigung haben einen Einfluss auf das Verhalten der Bergwanderer. Bei gering geneigten Wegen und steilen Hängen ist selbst bei hoher Wegfrequentierung die Bereitschaft gering, die Wege zu verlassen. An weniger steilen Hängen und bei unergonomischer Weganlage bilden sich dagegen häufig Parallel- oder Abkürzungswege (meist im Abstieg zur Verkürzung der Strecke) aus. Starke Trittbelastung führt so zur Beschädigung der Vegetationsdecke, zur Erhöhung der Erosion und zur Verminderung der Attraktivität eines Weges. Wander- und Bergwege sollten daher ergonomisch und dem Naturraum angepasst angelegt werden. Bestehende Abkürzungs- und Parallelwege können durch quer gelegte Bäume etc. abgeriegelt bzw. unbequem gemacht werden, um so die Wanderer auf den Wegen zu halten.

5.3 Sperre eines Weges

Ist die Beseitigung der Wegschäden und Gefahrenquellen mit den gegebenen Möglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren in angemessener Zeit nicht durchführbar, so muss der Weg gesperrt und durch einen klaren Hinweis dem Bergwanderer am Wegbeginn, bei Abzweigungen und auf der Panoramatafel kundgemacht werden: „**Achtung! Weg derzeit gesperrt!**“

5.4 Unterstützung des Landes Tirol

Die Verantwortung und Durchführung der Beschilderung und die Erhaltung der Wege liegt in der Hand der Wegehalter der örtlichen/regionalen Stellen. Das Land bietet Hilfestellungen an. Die Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung unterstützt die Wegehalter bei Bedarf durch:

- Beratung zur Einteilung und Klassifizierung von Wander- und Bergwegen und alpinen Routen
- Routenplanung zur Einrichtung von Wander- und Bergwegen
- Gestaltung von Panoramatafeln
- Information über Beschilderung und Markierung sowie die laufende Erhaltung

5.5 Naturschutzrechtliche Bewilligung des Landes Tirol

Mit Feststellungsbescheiden der Landesregierung vom 21.3.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017 und vom 07.08.2018, U-NSCH-11/24/81-2018 gemäß § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 – TNSchG 2005 wurde die Beschilderung der Wander- und Bergwege nach dem vorliegenden Tiroler Wander- und Bergwegekonzept naturschutzrechtlich bewilligt.

6. Tiroler Bergwege-Gütesiegel

6.1 Voraussetzungen

Wenn die Wegehalter das Wander- und Bergwegenetz einer Tiroler Tourismusregion nach den angeführten Richtlinien einteilen, auf einer Übersichtstafel klassifizieren, markieren, beschildern, darstellen und entsprechend warten, kann die Tiroler Landesregierung ihnen auf gemeinsamen Antrag des Tourismusverbandes das „Tiroler Bergwege-Gütesiegel“ verleihen. In Ausnahmefällen können auch sonstige, besondere Bemühungen eines Wegehalters bzw. einer Wegehaltergemeinschaft mit dieser Auszeichnung anerkannt werden. Es werden nur Bergwege, nicht jedoch Wanderwege oder alpine Routen prämiert. Im Sinne der Verwaltungsökonomie und der guten Kooperation zwischen Tourismusverbänden, alpinen Vereinen und sonstigen Wegehaltern erfolgt die Antragstellung und Abwicklung im Wege der Tourismusverbände. Regionsübergreifende Weitwander-Bergwege, bei denen es mehrere Wegehalter gibt, können dann ausgezeichnet werden, wenn es eine regionsübergreifende Wegehalterorganisation (z. B. eine Arbeitsgemeinschaft) für den betreffenden Weitwander-Bergweg gibt, die für eine einheitliche Darstellung, Markierung, Beschilderung und Wartung sorgt und verantwortlich ist.

Von der Tiroler Landesregierung wird **dem Tourismusverband** neben einer **Urkunde** eine **allgemeine Bergwege-Gütesiegel-Tafel** mit der Aufschrift „Bergwege-Gütesiegel“ und der Gültigkeitsperiode verliehen.

Für jene Bergwege im Betreuungsgebiet der Tourismusregion, die durch ihre besondere natur- oder kulturlandschaftliche Schönheit, Rundblicke, Gebirgsflora oder historische Bedeutung hervorstechen und alle für das Tiroler Bergwege-Gütesiegel erforderlichen Bedingungen mustergültig erfüllen, kann der Titel „Tiroler Bergweg mit Auszeichnung“ verliehen werden, für die **dem Wegehalter** eine **spezielle Bergwege-Gütesiegel-Tafel mit dem Namen des Bergweges** überreicht wird.

Die Richtlinien, nach denen das Tiroler Bergwege-Gütesiegel beantragt, verliehen, verlängert oder aberkannt werden kann, sind kein Gesetz und keine Verordnung, sondern eine von der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erlassene Standardisierung. Die Zuerkennung der Auszeichnung gilt für die Dauer von **fünf Jahren** und ist jederzeit widerrufbar, wenn am Wegenetz oder am ausgezeichneten Bergweg arge Mängel auftreten und diese nicht in einem zumutbaren Zeitraum behoben werden.

6.2 Verfahren zur Verleihung oder Verlängerung des Gütesiegels

Es gilt folgende Vorgangsweise zur Verleihung oder Verlängerung des Gütesiegels:

- Liegen alle Voraussetzungen vor, muss durch den Tourismusverband für die Wegehalter ein schriftlicher Antrag samt vollständigen Unterlagen laut Anlage an die Abteilung Sport gestellt werden.
- Stichprobenartige Kontrollen der Beschilderung und Markierung sowie der Qualität des Wegenetzes im Verbandsgebiet samt Prüfprotokoll erfolgen durch die Abteilung Sport
- Behebung allfälliger Mängel durch den Antragsteller und Bestätigung der Erledigung
- Eingabe des Regierungsantrages durch die Abteilung Sport
- Regierungsbeschluss der Tiroler Landesregierung
- Auszeichnung und Übergabe der Urkunde und des Gütesiegel-Schildes an den Antragsteller durch die Tiroler Landesregierung

6.3 Marketing und Information

Der Tourismusverband und die Wegehalter, die mit dem Tiroler Bergwege-Gütesiegel ausgezeichnet werden, sind berechtigt, während der Geltungsdauer das Emblem des Tiroler Bergwege-Gütesiegels örtlich, im Schriftverkehr und im Rahmen der Werbung zu verwenden. Alle im Betreuungsgebiet vorhandenen Bergwege sowie ihre wichtigsten beschreibenden Merkmale sollten frei verfügbar sein und möglichst vielen Interessierten zugänglich gemacht werden. Die landesweit vergleichbaren Informationen über das Wander- und Bergwegenetz kann von allen Interessensträgern, insbesondere der Tourismuswirtschaft, für Marketingzwecke verwendet werden.

7. Haftung

Auch bei bester Planung, Einteilung, Beschilderung und Markierung der Wander- und Bergwege bleibt immer ein Restrisiko für die Bergwanderer bestehen. Im Bergsport ist daher die Eigenverantwortung ein wichtiger Grundsatz. Nach einem Unfallhergang stellt sich häufig die Frage nach der Haftung. Dabei sind der zivilrechtliche und der strafrechtliche Haftungsbereich zu unterscheiden.

7.1 Allgemeine Begriffe

7.1.1 Wander- und Bergwege

Wege sind – im Sinne der gesetzlichen Definition – solche Landflächen, die sich nach ihrer äußeren Erscheinungsform als Verkehrsfläche im weitesten Sinn darstellen. Zu den Wegen zählen nach §1319a ABGB insbesondere angelegte Wanderwege, Bergwege und gesicherte Klettersteige. Nach den Vorschriften des § 1319a ABGB zählen zum Weg auch die verschiedenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkehr auf diesem Weg dienen. Insbesondere sind auch Halteseile oder Geländer den Wegen zuzuordnen.

Der Weg muss nicht künstlich angelegt worden sein, sondern es genügt, wenn er allein auf Grund längerer Benützung entstanden ist. Wesentlich für den Charakter eines Weges ist die sachliche Widmung für eine bestimmte Nutzungsart bzw. die personenkreisbezogene Widmung. Die Wegeeigenschaft bleibt im Fall des eingeschränkten Benutzerkreises aufrecht, wenn jeder den Weg unter den gleichen Bedingungen benutzen darf. Die sachliche Widmung ist für die Beurteilung des Wegzustandes sehr entscheidend.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB § 1319a

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in

seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.1.2 Wegehalter

Nach der Rechtsprechung der Gerichte ist Halter eines Weges derjenige, der die Kosten für die Errichtung und/oder Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht über den Weg hat. Er ist also berechtigt entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der Wegehalter muss nicht notwendigerweise der Grundeigentümer sein. Solange ein Grundeigentümer eine Wegführung über seinen Grund duldet und sich in die Wartung und Führung des Weges nicht einmischt, kann ihm keine Haftung treffen.

Wenn sich mehrere Personen um die Wartung einer Gehstrecke kümmern, sind alle beteiligten Personen Halter und können im Schadensfall gemeinsam in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass gegenüber dem Geschädigten jeder der Beteiligten für den gesamten Schaden haftet, jedoch einen Teil des Schadens wieder rückfordern kann (Regress oder Rückgriff).

Andererseits muss sich ein Wegehalter vorsehen, dass sich nicht ein anderer in die Wartung „seines“ Weges einmischt, Veränderungen vornimmt oder irgendwelche Maßnahmen setzt, die Gefahren mit sich bringen können. Würde er derlei Eingriffe dulden, könnte er im Schadensfall (auch) zur Verantwortung gezogen werden, weil er ja immerhin noch mitverantwortlich für die Ausgestaltung des Weges bleibt.

7.1.3 Personen des Wegehalters

Die Personen des Wegehalters sind meist Arbeitnehmer in Tourismusverbänden oder ehrenamtliche Mitarbeiter in alpinen Vereinen. Dem Wegehalter muss es möglich sein, konkrete Anweisungen zu erteilen und diese Anweisungen auch durchzusetzen. Diese dem Wegehalter „zuzurechnenden Personen“ haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Nicht unter dem Begriff der „Personen des Wegehalters“ fallen Unternehmer mit einem eigenen Organisations- und Verantwortungsbereich. Dieser selbständige Unternehmer haftet – so bisher die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes – nach den allgemeinen Schadenersatzregeln. Der eigentliche Wegehalter kann nur dann (neben dem selbständigen Unternehmer) zur Verantwortung

gezogen werden, wenn er bei der Auswahl seines Vertragspartners sorglos vorgegangen ist (Auswahlverschulden, z. B. wenn eine fachlich ungeeignete Person eine Sicherungseinrichtung anbringt) oder wenn er die Tätigkeit dieses Unternehmers nicht überwacht oder im Falle einer unzureichenden Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht eingegriffen hat.

Zu Verdeutlichung: Handelt ein Arbeiter einer Gemeinde etwa bei der Schneeräumung eines von der Gemeinde gehaltenen Weges nachlässig, haften die Gemeinde und er für den Unfall, vorausgesetzt der Arbeiter hat grob fahrlässig gehandelt. Überträgt aber die Gemeinde die Schneeräumung vertraglich einem Frächter zur selbständigen Erledigung, haftet der Frächter, die Gemeinde aber nur dann, wenn ihr etwa bekannt ist, dass es mit diesem Frächter bereits Probleme gegeben hat und er nicht zuverlässig ist.

7.1.4 Grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung der Wegehalter kommt bei einem Unfall nur bei grober Fahrlässigkeit zum Tragen. Diese wird in der Rechtsprechung dahingehend umschrieben:

- Der Verantwortliche verhielt sich auffallend sorglos.
- Die gebotene Sorgfalt wurde in ungewöhnlichem Maße verletzt.
- Der Schadenseintritt war nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich.

Dieser Sorgfaltsverstoß muss aber auch subjektiv dem Verantwortlichen schwer anzulasten sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich jemand über grundlegende und leicht erkennbare Vorschriften und Verhaltensregeln hinweg setzt oder Überlegungen außer Acht lässt, die im konkreten Fall jedermann hätten klar sein müssen.

7.1.5 Fahrlässigkeit

Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Beim objektiven Sorgfaltsverstoß handelt es sich um die Nichtbeachtung jener Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der der Betroffene nach den Umständen verpflichtet ist. Dabei prüfen die Gerichte jene Situation, in der sich der Betroffene vor dem Unfall befunden hat, also wie sich die Verhältnisse an Ort und Stelle vor einem Unglück dargestellt haben. Das Maß der vom Betroffenen einzuhaltenden objektiven Sorgfalt kann sich ergeben aus:

- Rechtsvorschriften (z. B. stellt die Straßenverkehrsordnung bestimmte Regeln für den Fahrzeugverkehr auf). Für Wander- und Bergwege sind derlei Vorschriften bezüglich Anlage oder Erhaltung nicht vorhanden.
- Verkehrsnormen

- Festgelegte Verhaltensvorschriften, die sich als allgemein anerkannter Standard, etwa auf Grund entsprechender Erfahrungen oder auch technischer Erkenntnisse, durchgesetzt haben.

Es ist zu beachten, dass sich durch Weiterentwicklungen in den verschiedenen Bereichen auch der Beurteilungsmaßstab mit der Zeit ändert. Für den Bereich der Wander- und Bergwege geht der Gesetzgeber und ihm folgend auch die Rechtsprechung der Gerichte beim zivilrechtlichen, wie auch beim strafrechtlichen Bereich als Vergleichsmaßstab davon aus, wie die Halter ähnlicher Wege vorgehen. Als Maßstab gilt das Verhalten eines besonnenen und einsichtigen Menschen bzw. Wegehalters in der Lage des Betroffenen. Anknüpfungspunkt ist immer der Verkehrskreis des Haftenden. Es macht einen Unterschied, ob bei der Wegbetreuung ein ehrenamtlicher Funktionär eines alpinen Vereines auftritt oder ein von einem Tourismusverband beruflich beschäftigter Wegarbeiter.

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit

Selbst wenn ein objektiver Sorgfaltsverstoß festgestellt wird, ist zu prüfen, ob die geforderte Sorgfalt dem konkret Betroffenen auch geistig und körperlich zumutbar ist. So kann z. B. eine gegebene körperliche Überforderung zu einer Entlastung vom strafrechtlichen Vorwurf führen.

7.1.6 Mangelhafter Zustand eines Weges

Da der Begriff des Weges weit gespannt ist, lässt sich eine allgemeine Aussage bezogen auf den mangelfreien Zustand nicht treffen. Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist zu entnehmen, dass auf Grund der besonderen Bedingungen im Gebirge es so gut wie ausgeschlossen ist, einen Weg stets in gefahrlosem Zustand zu erhalten. Diese Tatsache muss auch jedem Benutzer bekannt sein, da die besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag, Unwetter, Vereisung etc.) ständig neue Beeinträchtigungen am Zustand der Gehstrecke ergeben und im alpinen Raum immer mit einem unausweichlichen Maß an (alpinen) Gefahren zu rechnen ist.

Beurteilungsmaßstab für eine allfällige Mangelhaftigkeit eines Weges ist das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit der entsprechenden Maßnahmen. Welche Maßnahmen für die Instandhaltung der Gehstrecke angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind und ein Wegehalter zu ergreifen hat, richtet sich nach der Art des Weges, nach seiner Widmung, seiner geographischen Lage, seiner Besucherfrequenz, dem Ausmaß seiner Benutzung und der Frage, ob für die Benutzung gar ein Entgelt zu leisten ist (Vertragshaftung). Dabei wird das Vorgehen von Haltern ähnlicher Wege als Maßstab herangezogen. Überdies wurde in der Rechtsprechung der Beurteilungsmaßstab darauf abgestellt, inwieweit die Anlage eines Weges im Interesse der Allgemeinheit erfolgt ist oder im Interesse des Wegehalters. In diesem Sinn wurde eine Überspannung der Sicherungspflicht bei alpinen Vereinen abgelehnt, da eine ständige Überwachung und Instandhaltungspflicht auf Grund der „Uneigennützigkeit“ ihrer Tätigkeit nicht zumutbar ist, zumal sich auf Grund der geomorphologischen Prozesse im Gebirge ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben. Je größer auf der anderen Seite das wirtschaftliche Interesse des Wegehalters, desto mehr wird ihm für die Erhaltung des Weg-

es abzuverlangen sein. Bezogen auf die bei der Wegehaltung zu treffenden Maßnahmen wird in der Rechtsprechung auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Wegehalters bedacht genommen. Generell wird dabei der „öffentlichen Hand“ (Gemeinden oder Tourismusverbänden) eine größere Last im Sinne der Zumutbarkeit auferlegt als einem privaten Wegehalter. Kleinen Gemeinden ist weniger zumutbar als größeren. Dabei kann es aber nicht auf die konkrete Finanzlage des jeweiligen Wegehalters ankommen. Entscheidend ist auch hier, was im Vergleich zu anderen Wegehaltern in der gleichen Situation nach objektiven Gesichtspunkten erwartet werden kann.

7.1.7 Verbots- oder widmungswidrige Benützung gesperrter Wege

Sollte es dem Wegehalter unmöglich sein, den Weg zu kontrollieren und allfällige Schäden zu beseitigen, muss er den Weg eindeutig sperren bzw. darauf hinweisen, dass der Weg schon seit einer bestimmten Zeit nicht mehr kontrolliert wurde und daher schadhaft ist oder sein könnte. Die Haftung wegen widmungswidriger oder verbotener Benützung kann bei Sperre des Weges oder dem Hinweis, dass die Gehstrecke nicht (mehr) kontrolliert wird, ausgeschlossen werden. Dadurch wird dem Wanderer verdeutlicht, dass er sich im weglosen alpinen Gelände und ausschließlich auf eigene Gefahr bewegt. Wenn jemand einen Weg unerlaubt oder widmungswidrig benützt und ihm dies durch entsprechende Hinweise auch erkennbar ist, handelt er auf eigene Gefahr und hat keine Schadenersatzansprüche gegen den Wegehalter. Die Warn- bzw. Hinweistafeln müssen jedoch eindeutig sein. Nicht ausreichend für die Haftungsbefreiung sind Hinweistafeln wie „nur für Geübte“ oder ähnliches.

Das Aufstellen von Warntafeln ist aber nur dann ausreichend, wenn die konkrete Gefahrensituation in zumutbarer Weise nicht oder nicht sofort beseitigt werden kann. Das Aufstellen solcher Warnhinweise befreit den Wegehalter aber dann nicht, wenn die Beseitigung der Gefahr bzw. die Wartung der Gehstrecke zumutbar ist. Unterlässt der Wegehalter dann die notwendigen Wartungen und stellt nur ein Warnschild auf, haftet er trotzdem.

7.1.8 Beweispflicht

Der Geschädigte muss demjenigen, den er vor Gericht in Anspruch nimmt, beweisen, dass er der Wegehalter ist. Er muss aber auch im Prozess behaupten und beweisen, dass der Halter grob fahrlässig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat.

7.2 Zivilrechtliche Haftung

Es gilt grundsätzlich § 1319a ABGB (vgl. 7.1.1). Dies gilt jedoch nicht bei einer unerlaubten Benutzung eines Weges (bei Verbotsschildern oder Abschränkung). Bei der Benutzung von Wegen im Wald wird zusätzlich zwischen „Forststraßen“ und „anderen Wegen im Wald“ unterschieden. Es gelten die Sonderbestimmungen nach § 176 Forstgesetz. Zusätzlich gilt bei Forstwegen § 1319a ABGB unbedingt, bei anderen Wegen im Wald gilt § 1319a ABGB nur bei einer ausdrücklichen Widmung durch eine entsprechende Kennzeichnung.

Bei einer Benützungsvereinbarung (z. B. bei einer Mautstraße oder wenn ein Weg in eine Klammer nur gegen eine Gebühr begangen werden darf, wird zwischen dem Benutzer und dem Wegehalter eine vertragliche Regelung eingegangen) sind die gesetzlichen Regelungen stärker. Hierbei wird auf Grund des Benützungsvertrages gehaftet. Das heißt, dass der Wegehalter auch für leichte Fahrlässigkeit haftet. Es wird ihm aber auch die Beweislast auferlegt, dass er alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um einen Schaden seines Vertragspartners zu vermeiden. Er muss sich von seiner Verantwortung vor Gericht frei beweisen. In der Praxis stellt sich dies oft als sehr schwierig dar.

Für die Seilbahnen und sonstigen Aufstiegshilfen gilt im Wintertourismus die Haftung des Seilbahnunternehmens auf Grund des Beförderungsvertrages für die Sicherheit des Skipublikums auf Skipisten bezogen auf atypische Gefahren. Das sind solche Gefahren, die unter Bedachtnahme des Erscheinungsbildes und des angekündigten Schwierigkeitsgrades der Skipiste auch für einen verantwortungsbewussten Skifahrer unerwartet und schwer abwendbar sind. Hier gilt für jede Fahrlässigkeit eine strenge Haftung auf Grund des Beförderungsvertrages. Für den Bereich des Sommertourismus ist diese strenge Haftung in der Regel nicht gegeben, weil der Beförderungsvertrag keine Verpflichtung des Seilbahnunternehmers beinhaltet, für die Sicherheit aller Wege einzustehen, die von den Stationen ihren Ausgang nehmen. Die sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Seilbahnbenutzer enden zwar nicht schon zum Zeitpunkt, wo die eigentliche Leistung (= Beförderung) abgeschlossen ist, sondern sie bestehen solange, als sich der Gast in der Einflussphäre der Aufstiegshilfen bewegt. Diese wird sich aber grundsätzlich nur auf den räumlich unmittelbar nahen Bereich des Stationsgebäudes (z. B. Ausstiegstelle, Aussichtsterrassen, Rundgänge um das Stationsgebäude) erstrecken, in welchem der Seilbahnunternehmer für die Sicherheit der beförderten Gäste laut des Beförderungsvertrages und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht verantwortlich bleibt. Außerhalb dieses Bereiches haftet der Seilbahnunternehmer für solche Wege nur dann und auch nur (eingeschränkt) gemäß § 1319a ABGB, wenn er auch als Wegehalter auftritt. Um für die Seilbahnbenutzer die jeweiligen Gegebenheiten klarzustellen, ist es ratsam, einen aufklärenden Hinweis (auch im Sinne eines Haftungsausschlusses) zu geben. Vorstellbar ist die Aufnahme dieses Hinweises in die meist vorhandenen Übersichtstafeln in den Tal- und Bergstationen, aber auch in die Werbeprospekte für den Sommer, ferner an der Stelle, an der sich der Bergwanderer auf eigene Verantwortung ins Gelände begibt.

Die Haftung für zivilrechtliche Ansprüche kann durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

7.3 Strafrechtliche Haftung

7.3.1 Strafrechtliche Normen

- §80 StGB: Fahrlässige Tötung
- §81 StGB: Grob fahrlässige Tötung
- §88 StGB: Fahrlässige Körperverletzung
- §89 StGB: Gefährdung der körperlichen Sicherheit
- §177 StGB: Fahrlässige Gemeingefährdung

Wie aus der Bezeichnung der Delikte ersichtlich, handelt es sich um Fahrlässigkeitsdelikte, wenn durch eine Gefährdung eine körperlichen Sicherheit eines Menschen oder eine Verletzung – im schlimmsten Fall der Tod – herbeigeführt wird. Der Täter muss mit der Schuldform der Fahrlässigkeit (im Gegensatz zum Vorsatz) handeln. Fahrlässig handelt jemand, der jene Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen des Einzelfalles verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und ihm zuzumuten ist.

7.3.2 Strafbarkeit

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist immer, dass die vom Strafgesetz verpönte Folge eingetreten ist, also je nach Delikt entweder eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit, eine Gesundheitsbeeinträchtigung (Verletzung) eines Menschen oder der Tod. Wenn in diesem Sinne objektive und subjektive Sorgfaltswidrigkeit vom Staatsanwalt dem Betroffenen nachgewiesen wird und das Gericht die Überzeugung darüber erlangt hat, dass eine Handlung oder Unterlassung des Betroffenen den vorhin dargestellten Erfolg herbeigeführt hat, wird mit einer strafgerichtlichen Verurteilung vorgegangen. Selbstverständlich muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Handlung oder Unterlassung des Täters und dem Geschehen (z. B. Verletzung einer Person) gegeben sein. Es wird gefragt, ob dieses Geschehen deswegen eingetreten ist, weil der Täter eine bestimmte Handlung aktiv gesetzt oder eine Handlung unterlassen hat, die er in Befolgung seiner Rechtspflicht zu setzen gehabt hätte. Es gilt aber die Regel, dass jeder Zweifel zu Gunsten des Betroffenen ausschlägt.

Unterlassungsdelikte

Die überwiegende Zahl der hier angesprochenen Delikte sind so genannte Unterlassungsdelikte. Hierbei unterlässt der Täter Handlungen, um den vom Strafgesetz verpönten Erfolg (z. B. Verletzung eines Menschen) abzuwenden. Ob der Täter überhaupt verpflichtet war, eine bestimmte Handlung zu setzen (= Garantspflicht), ergibt sich aus dem Vorhandensein von gesetzlichen Vorschriften oder einer vertraglichen Verpflichtung zwischen dem Täter und dem betroffenen Geschädigten, durch die der Täter zu einer Handlung verpflichtet gewesen wäre (z. B. Bergführer und Geführter). Letztlich kommt das Ingerenzprinzip zum Tragen. Dies bedeutet, dass jemand, der eine Gefahrenquelle ge-

schaffen und dadurch eine Person in eine schutzbedürftige Lage gebracht hat, aus der sie sich nicht selbst befreien kann, ausreichende Schutzmaßnahmen zu setzen hat. Auch im Strafrecht spielt in diesem Sinne die Verkehrssicherungspflicht eine Rolle. Diese besagt, dass mit der Öffnung für einen Verkehr – z. B. die Freigabe einer Gehstrecke – und damit verbundenen Gefahren, die Verpflichtung einhergeht, dass im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung des Wegebenützers diese vor Gefahren entsprechend zu schützen oder zu warnen sind.

7.3.3 Kein Versicherungsschutz

Im Strafrecht wird für jede Fahrlässigkeit, auch für die so genannte leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Eine Abdeckung des strafrechtlichen Risikos durch eine Versicherung ist nicht möglich. Zur Verantwortung gezogen werden stets natürliche Personen.

7.4 Geprüfte Unfälle auf Wander- und Bergwegen in Tirol

Trotz der strengen Haftung im rechtlichen Bereich sind in den letzten Jahrzehnten in Tirol nachfolgend beschriebene Fälle vom Staatsanwalt bzw. vom Strafgericht näher geprüft worden:

Unfall am 18. November 1973 am Stangensteig (Nordkette bei Innsbruck)

Eine Spaziergängerin lehnte sich beim Ausweichen von entgegenkommenden Wanderern an ein talseitig angebrachtes Haltegeländer an, das aus senkrecht in den Boden gerammten Fichtenrundlingen und waagrecht angebrachten Querstangen bestand. Dieses hielt zufolge Anmorschens der senkrechten Steher nicht mehr stand. Der Weg war an der Unfallstelle ca. 0,5 bis 0,75 m breit und in einen steilen Waldhang eingeschnitten. Die Frau stürzte rücklings über steiles Waldgelände ab und kam dabei ums Leben. Angeklagt wurden der Obmann und der Wegemacher des Vereines, der den Stangensteig als Halter betreute. Die beiden wurden rechtskräftig vom Strafgericht freigesprochen. Denn es hatte sich herausgestellt, dass durch drei Arbeiter des Vereines über Auftrag des damals erkrankten wenn auch allein für die Überprüfung zuständigen Wegemachers zuletzt am 5.9.1973 (auch) der Unfallbereich kontrolliert worden war. Die Arbeiter hatten den Wegemacher davon informiert, dass sie die Kontrolle durchgeführt und Ausbesserungen an der späteren Absturzstelle durchgeführt hätten. Der Obmann seinerseits war auf Grund von Arbeitsberichten davon informiert, dass diese Arbeiten durchgeführt worden waren; er war im Übrigen für die Kontrolle und Absicherung der Wege nicht zuständig. Auf Grund der bislang gegebenen Verlässlichkeit dieser Arbeiter konnten Obmann und Wegemacher davon ausgehen, dass keine Gefahren an der Unfallstelle vorlagen bzw. diese beseitigt worden waren.

Unfall vom 3. November 1991 am Alten Kaisertalweg zwischen Ebbs und Anton-Karg-Haus

Beim Klausbühel wich der Verunfallte anderen Wanderern aus, indem er einige Schritte rückwärts (mit dem Rücken zum Abgrund in Richtung Kaiserbach) machte. Er stolperte hierbei über das an dieser Stelle nur teilweise angebrachte Geländer. Von zwei Querlatten war genau in diesem Bereich bei einem Abstand von 2,5 m zwischen den senkrechten Haltepfosten die obere nicht mehr vorhanden. Ohne Halt zu finden stürzte er rücklings insgesamt ca. 50 m über schrofiges Gelände bis in das Bachbett des Kaiserbaches ab und kam dabei zu Tode. Die fehlende Querlatte war offenbar – bei möglicher teilweiser Anmorschung – gewaltsam entfernt und in das Bachbett des Kaisertalbaches geworfen worden. An der Unfallstelle wies der Weg eine lichte Breite von ca. 1,80 m auf. Im Zuge der Erhebungen stellte sich heraus, dass der zuständige Wegewart des Wegehalters (eines alpinen Vereines) im Frühjahr 1991 mehrfache Kontrollgänge gemacht hatte, bei denen auch Ausbesserungsarbeiten an diesem Weg vorgenommen wurden. Diesbezüglich waren auch schriftliche Aufzeichnungen vorhanden. Insbesondere nach einem Unwetter im August 1991 war ein Kontrollgang durchgeführt worden und es waren keinerlei Beschädigungen im Unfallbereich festgestellt worden. Es lagen auch keinerlei Meldungen von Bergsteigern an den Hüttenwirt vor (zu diesem Zweck lag im Anton-Karg-Haus ein Wegebuch auf). Offenbar war die Querlatte kurz vor dem Unfall erst beschädigt worden. Ein Strafverfahren wurde nicht eingeleitet, sondern die Anzeige von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

Unfall vom 16. August 1994 auf dem Weg von der Martin-Busch-Hütte über die Schaferhütte entlang der Niedertaler-Ache zur Ramolalm nach Vent

Die Unfallstelle liegt in ca. 2.500 m Höhe, wo im Zuge des Weges ein Steg über den damals (früher Nachmittag) Hochwasser führenden Diembach führte. Die Gesamtbreite des Steges betrug 39 cm; er bestand aus zwei 7 cm starken durch mehrere Eisenklammern verbundenen Kanthölzern, wovon das bergseitige 6,60 m und das talseitige 6,90 m lang waren. Der Steg lag auf einer Seite auf einem Felsen und auf der anderen Seite auf einem abgerundeten Stein auf, war durch ein Drahtseil gegen Abschwemmen gesichert und durch die Auflage auf dem runden Stein instabil, insbesondere bei einseitiger Belastung des Kantholzes bergseitig. Ca. 20 m talwärts gesehen stürzt der Diembach in einem Wasserfall ab. Der Weg war damals in einer Wanderkarte als rot (mittelschwierig) gekennzeichnet. Die Wegebewertung wies rot gekennzeichnete Wege als mittelschwere Wanderung für geübte Bergwanderer aus. Der Weg liegt im Betreuungsbereich eines alpinen Vereines bzw. dessen Hüttenpächters. Letzterer hatte bereits vor dem Unfall Bauholz zum Zweck der Neuanlage der Bachquerung transportieren lassen. Bei der Begehung des Steiges durch ein Urlauberehepaar stürzten beide in den Hochwasser führenden Diembach. Dabei wurde die Frau von den Wassermassen erfasst, über den Wasserfall getrieben und durch den Absturz getötet. Der Mann konnte sich noch ans Ufer retten. Er bezeichnete sich und seine Gattin als trittsichere und geübte Bergwanderer. Die Frau trug Trekkingschuhe mit Profilsohle. Das Verfahren gegen den Wegewart des Vereines und den Hüttenpächter wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Unfall vom 1. Oktober 2005 auf dem Weg zur Bacherwandalm im Bereich Bergesgiesse, Neustift

Der Unfall ereignet sich auf dem schwarz markierten und mit dem Zusatz „Nur für geübte Wanderer“ ausgewiesenen Weg von der Nockalm kommend in Richtung Bacherwandalm im Bereich Berges-

gisse (Drahnsattel). Die Unglücksstelle liegt auf ca. 1.750 m Höhe. Hier befindet sich ein Holzsteg, der auch für Laien ersichtlich eine sehr primitive Konstruktion ist. Auf der dem Fels abgewandten Seite sind zur Begrenzung des Steges Holzbretter aufgerichtet, welche sich als Handlauf oder Geländer darstellen und sich optisch schon als alt und nicht übermäßig tragfähig erweisen. Der verunfallte Wanderer ist auf dem Holzsteg ausgerutscht und beim Versuch sich an dem Geländer festzuhalten, aufgrund des Bruches desselben, etwa 5 bis 6 m in die Tiefe gestürzt. Er hat sich dabei Brüche im Bereich der Schulter, der Hüfte, sowie zahlreiche Prellungen, Rissquetschwunden und Abschürfungen zugefügt. Es wurde Strafantrag gegen den Obmann des Tourismusverbandes gestellt. Im Zuge des Strafverfahrens wurde dieser vom Vorwurf des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 881 Abs. 4 1. Fall StGB gem. §259 Z 3 StPO freigesprochen. Im Strafverfahren wurde die Wegehalterhaftung des Tourismusverbandes verneint. Ebenso die Mithaftung, die sich allein auf die Beschilderung des Weges als schwierigen Weg beschränkt. Die Bezirksanwaltschaft hat zunächst Berufung angemeldet, diese jedoch in der Folge nicht ausgeführt. Der Freispruch ist rechtskräftig.

Unfall am 24. Juli 2009 beim Tribach Wasserfall, Pertisau

Im Sommer 2009 hat sich beim Tribach-Wasserfall in Pertisau ein tragisches Unglück ereignet. Zwei deutsche Urlauberfamilien waren über den Achensee-Wanderweg aufgrund der dortigen Beschilderung zum Wasserfall hochgestiegen. Dort befanden sich noch die Reste eines ausgespülten Lawinenkegels in Form einer Schneewand. Ohne Vorwarnung war diese dann in Richtung der nahestehenden Urlauberfamilie gestürzt und begrub eine 13- und eine 16-Jährige unter sich. Die Jüngere erlitt sofort einen Genickbruch, ihre ältere Schwester wurde schwer verletzt. Der Vater der Mädchen und die überlebende Tochter klagten darauf die Wandergemeinschaft Achensee und den Österreichischen Alpenverein auf Schadenersatz. In ihrer Klage brachte die Familie vor, dass die beklagten Vereine durch Aufstellen der Hinweisschilder „Zum Wasserfall“ eine Gefahrenlage geschaffen hätten. Sie hätten Touristen dazu verleitet, den Wasserfall aufzusuchen, in dessen Bereich eine gefährliche Situation durch die Altschneemassen vorgelegen sei. Die Vereine hätten damit rechnen müssen, dass sich Wanderer direkt bis zum Wasserfall begeben. Die gefährliche Situation wäre erkennbar und durch zumutbare Gegenmaßnahmen wie zum Beispiel das Verdecken der Hinweisschilder und Aufstellen von Warnhinweisen zu verhindern gewesen. Der Beklagtenvertreter entgegnete jedoch, dass ein Schild noch keine Gefahrenquelle schafft und eine Haftung von Vereinen abseits von Wanderwegen mögliche Sorgfaltspflichten völlig überspannen würde. Das Oberlandesgericht Innsbruck zeigte sich derselben Meinung und bestätigte das gleichlautende Urteil des Landesgerichtes. Demnach haften die Vereine für das tragische Unglück nicht. *„Das Tiroler Wander- und Bergwegekonzept verfolgt mit Beschilderungen ausschließlich die Orientierung. Weitergehende Zwecke wie eine jederzeitige gefahrlose Benutzbarkeit werden damit offensichtlich nicht verfolgt. Spätestens ab der Stelle, wo der Trampelpfad im Bachbett zum Wasserfall endete, war zudem auch für bergunerfahrene Wanderer erkennbar, dass sie sich nunmehr im freien Gelände befinden und hier keine weiteren Sicherungspflichten eines Wegehalters mehr bestehen“*, urteilte das OLG und unterstrich damit trotz der Tragik dieses Unglücks die Eigenverantwortlichkeit im alpinen Raum. Einen ordentlichen Revisionsweg zum Höchstgericht schloss das OLG aus.

8. Literatur

- Amt der Tiroler Landesregierung (1987): Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung vom 19. Juni 1984 betreffend die Richtlinien über die Markierung von Bergwegen. In: Bote für Tirol, Jg. 168, 10. Juli 1987, Kundmachung Nr. 649
- Amt der Tiroler Landesregierung (2000): Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol, Innsbruck
- Amt der Tiroler Landesregierung (2000): Tiroler Bergwege-Gütesiegel. Innsbruck
- Ermacora, A. (2000): Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten? Gesetzliche Grundlagen und Pflichten der Halter. In: Österreichischer Alpenverein (Hg.): Berg und Steigen 2000/2, S. 16
- Amt der Tiroler Landesregierung (2008): Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol, Tiroler Bergwege-Gütesiegel, Innsbruck
- VAVÖ (2010): Wegebetreuung durch alpine Vereine. Darstellung der rechtlichen Situation und daraus resultierender Haftungsfragen
- Stock, W. (2011): Qualitätssicherung von Themenwegen. Kriterien für Themenwege und Rechtstipps für Wegehalter
- Deutscher Alpenverein und Österreichischer Alpenverein (2016): Wegehandbuch der Alpenvereine

9. Abbildungen

TIROLER BERGWEGE-GÜTESIEGEL



SYMBOL „ALPINE ROUTE!“



WINTERWANDERWEG-TAFEL NACH Ö-NORM S 4611 (NUR IN SKIGEBIETEN)



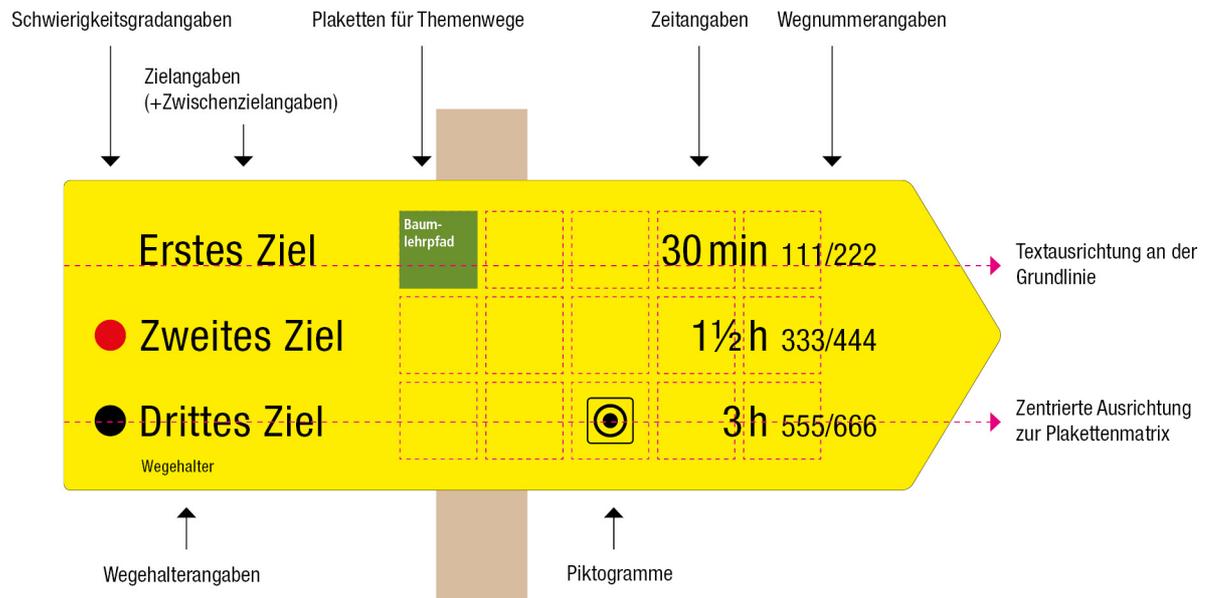
WEGWEISER FÜR WANDER- UND BERGWEGE

1.) Darstellung und Definition der Inhalte

Allgemeiner Überblick der Elemente am Beispiel einer Plakettenmatrix 3-zeiliger Schilder

Pfeilwegweiser: 600 mm x 100,150, 200 mm

- Farbe: VERKEHRSGELB; CO M0 Y100 K0, RAL 1023



Schriftvorgaben:

- Schriftartenfamilie: Grotesk (10-30 mm hoch)
- Farbe: SCHWARZ; CO M0 Y0 K100, RAL 9005
- Zielangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 79pt, Laufweite 0-25 (min 20 mm hoch)
- Zeitangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 79pt, Laufweite 0 (min 20 mm hoch)
- Ziele werden nach Entfernung von oben (kürzeste Zeit) bis nach unten (längste Zeitangabe) eingereiht.
- Wegnummerangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 55pt, Laufweite 0 (min 15 mm hoch)
- Wegehalterangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 30pt, Laufweite 0-25 (min. 10 mm hoch)
- Platzierung: 12 mm von der Unterkante

Schwierigkeitsangabe:

- mittels Punkt 20 mm x 20 mm
- Farbe-Mittelschwerig: ROT; CO M100 Y100 K0, RAL 3020
- Farbe-Schwierig: SCHWARZ; CO M0 Y0 K100, RAL 9005
- Anmerkung: Die Schwierigkeitsklasse "Leicht" wird nicht ausgewiesen
- Positionierung: zentriert in der Plakettenmatrix

Plakettensystem:

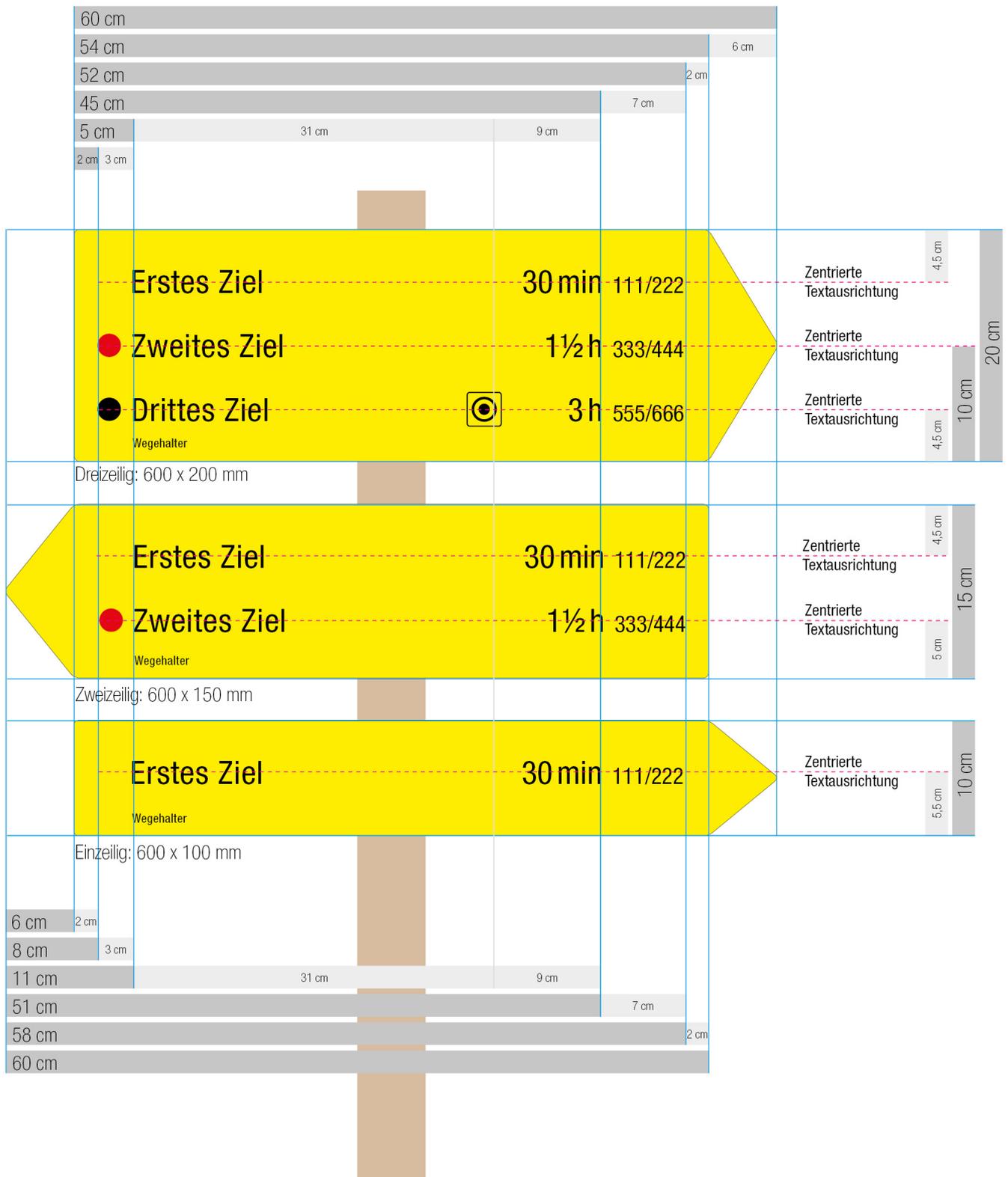
- Plaketten 50 mm x 50 mm
- Platzierung: Linksbündig in der ersten freien Fläche der Plakettenmatrix anfangend

Piktogramme:

- Piktogramm 30 mm x 30 mm
- Zentriert im Plakettensystem
- Platzierung: Rechtsbündig in der ersten freien Fläche der Plakettenmatrix anfangend

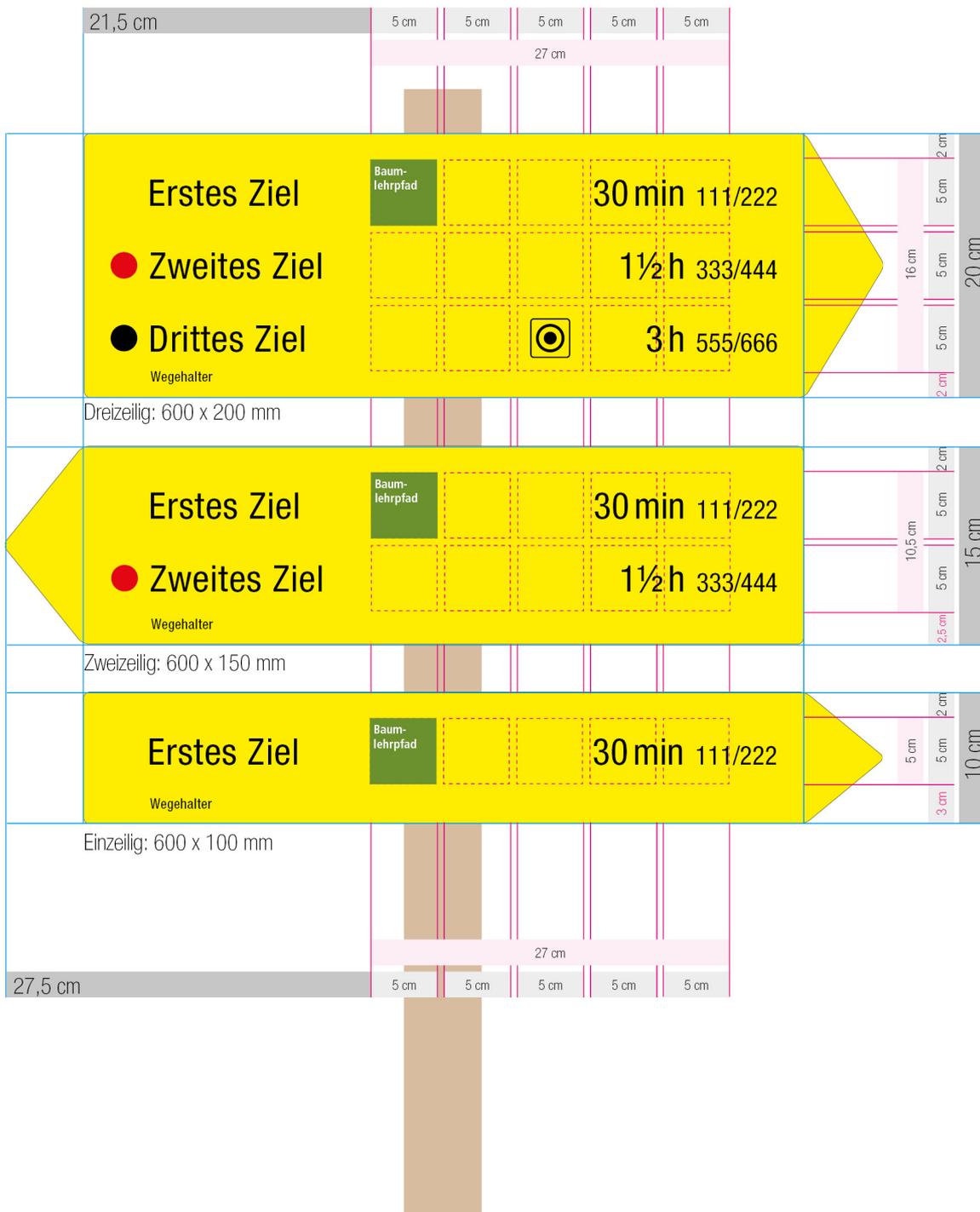
WEGWEISER FÜR WANDER- UND BERGWEGE

2.) Abmessungen ohne Plakettenmatrix für 1-,2-, oder 3-zeilige Schilder



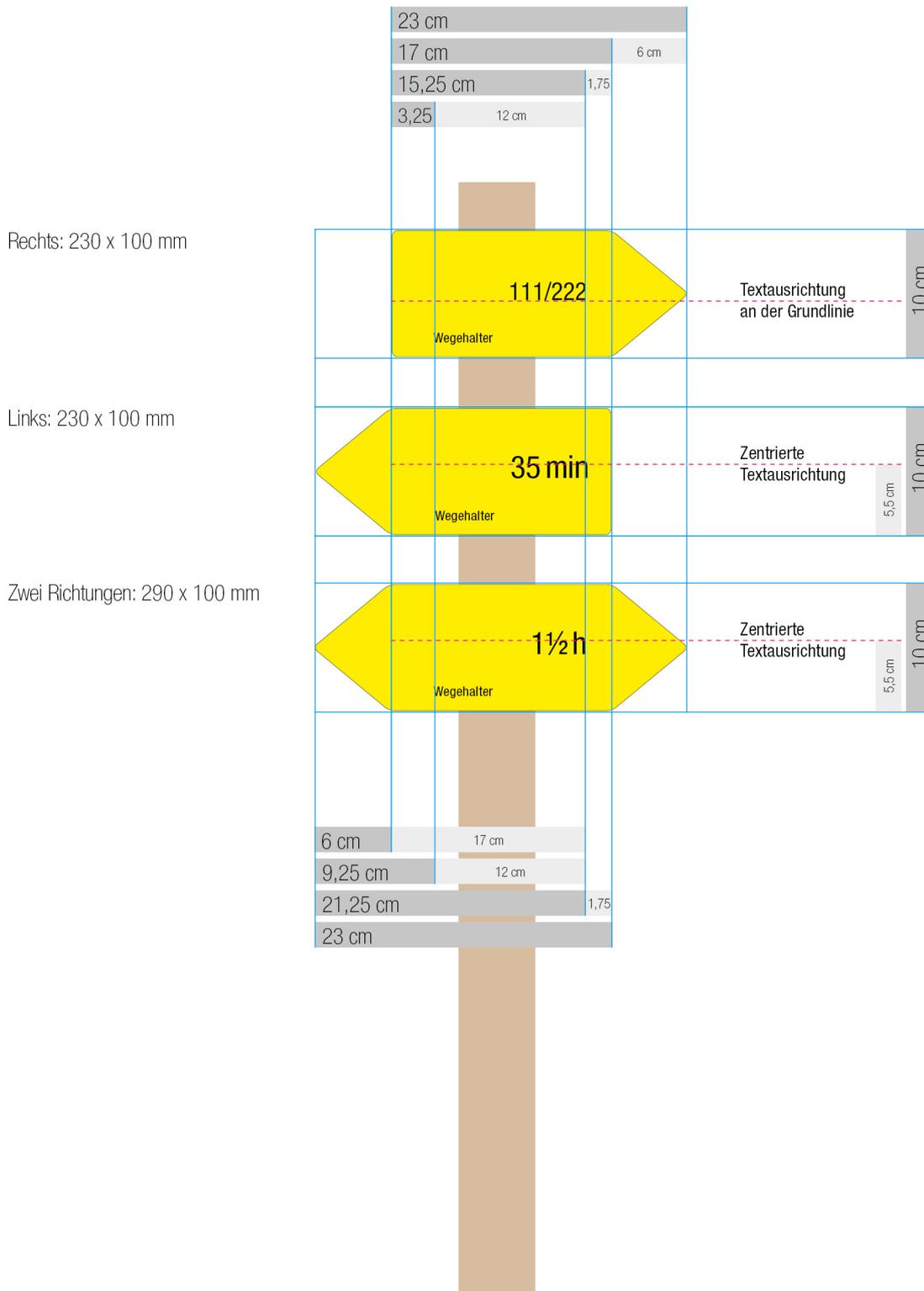
WEGWEISER FÜR WANDER- UND BERGWEGE

- 3.) Abmessungen mit Plakettenmatrix für 1-, 2-, oder 3-zeilige Schilder
 Die Matrix besteht aus 5 (1-zeilig), 10 (2-zeilig) bis 15 (3-zeilig) Quadraten
 (Ein Quadrat hat 50 x 50 mm mit 5 mm Abstand zum angrenzenden Quadrat)



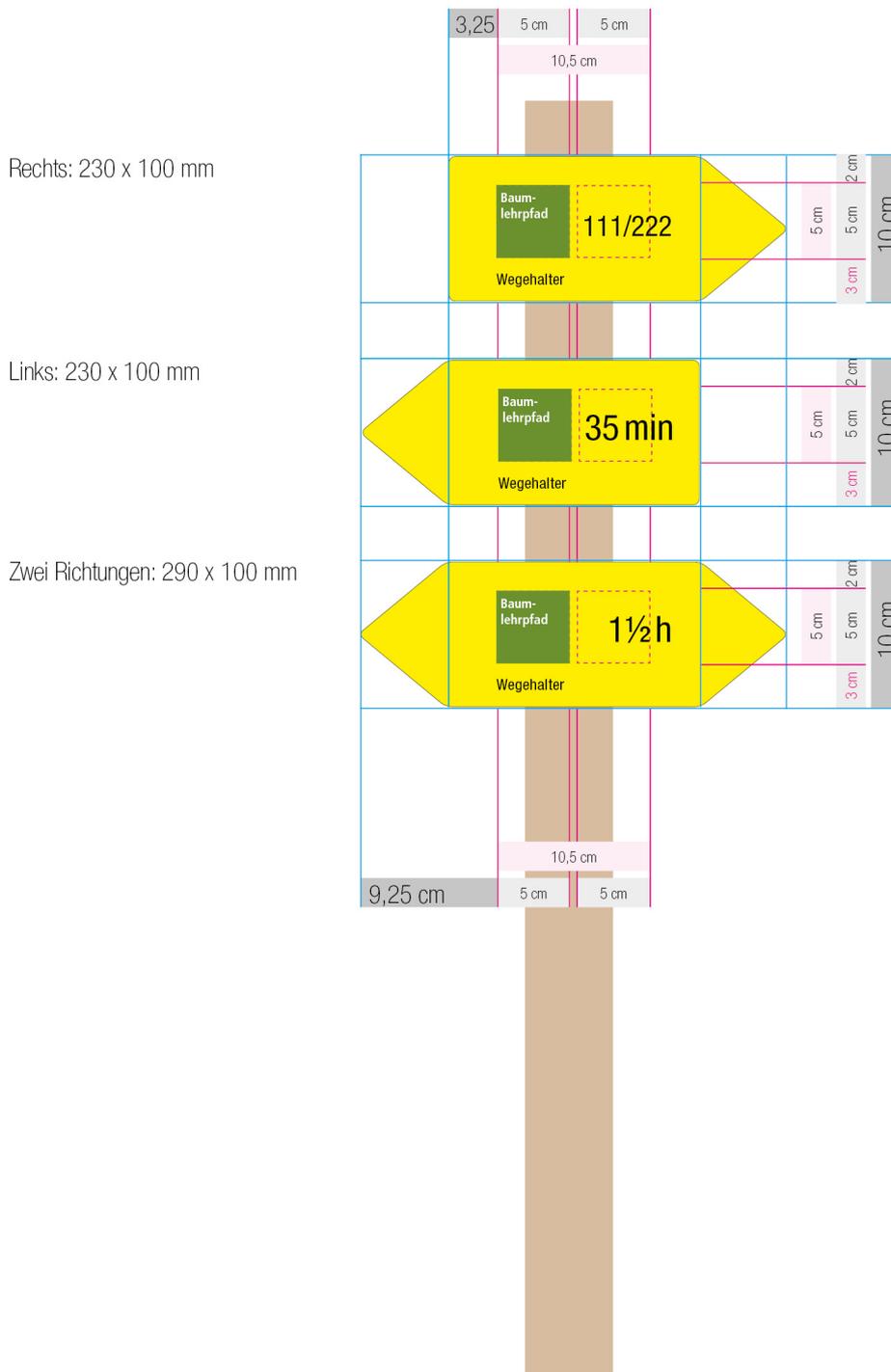
REDUZIERTER ZWISCHENWEGWEISER

1.) Abmessungen ohne Plakettenmatrix für 1-zeilige Schilder in ein oder zwei Richtungen



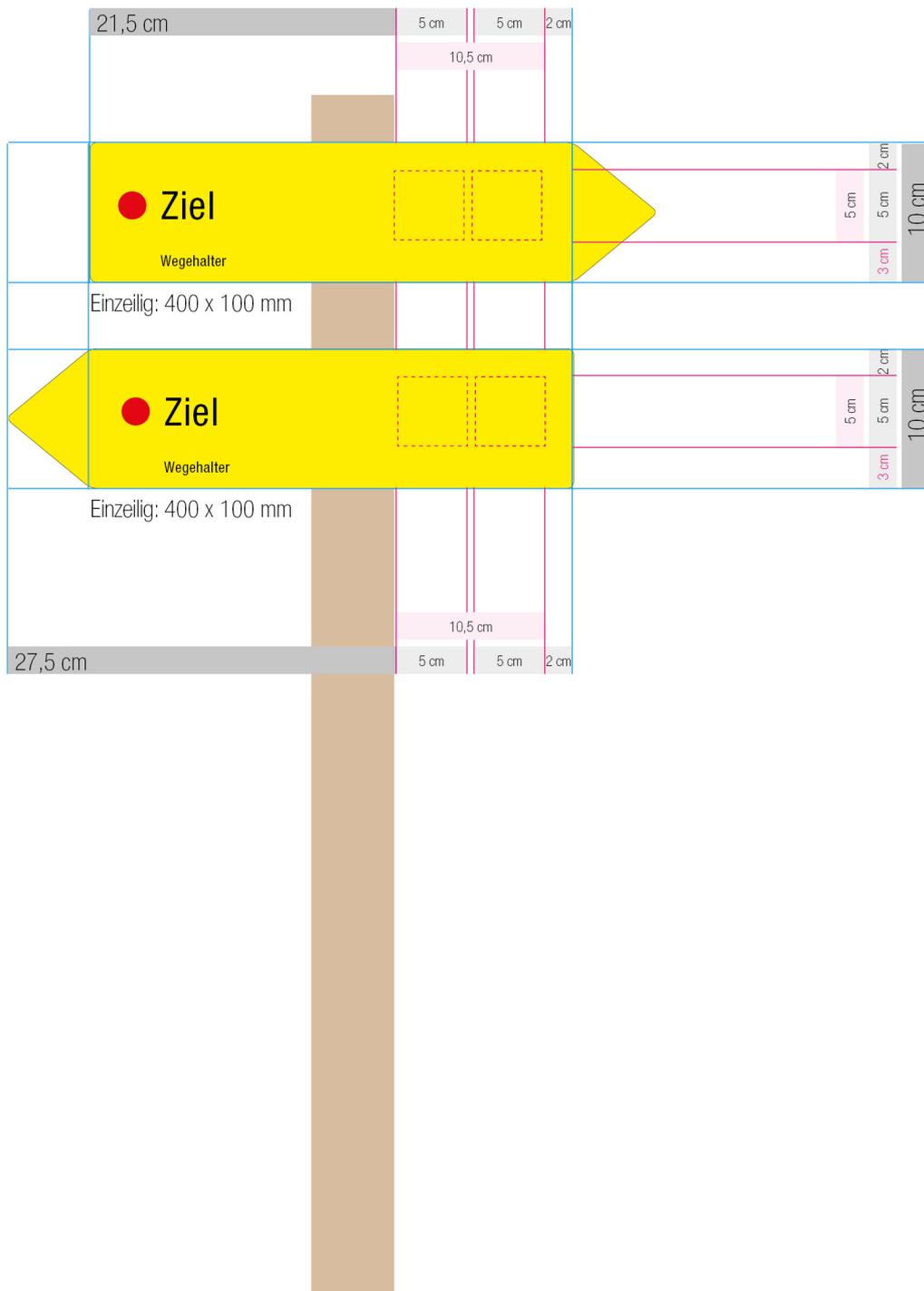
REDUZIERTER ZWISCHENWEGWEISER

- 2.) Abmessungen mit Plakettenmatrix für 1-zeilige Schilder in ein oder zwei Richtungen
Die Matrix besteht aus 2 (1-zeilig) Quadraten.
(Ein Quadrat hat 50 x 50 mm mit 5 mm Abstand zum angrenzenden Quadrat)



VEREINFACHTER WEGWEISER FÜR WANDER- UND BERGWEGE

2.) Abmessungen mit Plakettenmatrix für 1-zeilige Schilder in eine Richtung

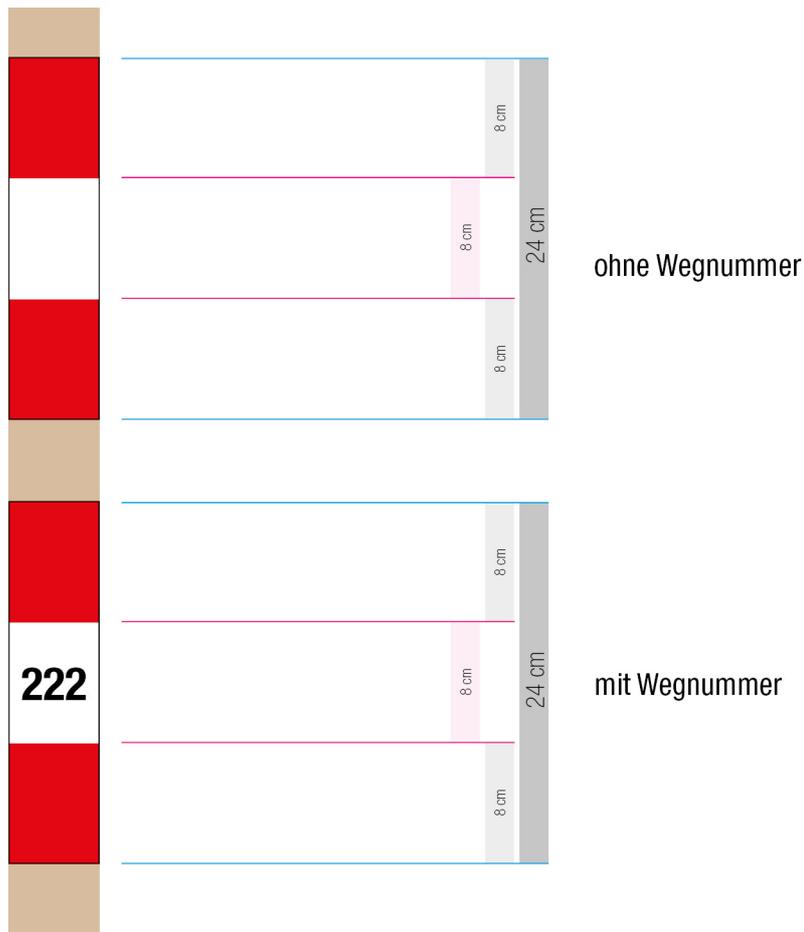


BODENMARKIERUNG / BANDEROLE FÜR WANDER- UND BERGWEGE

Abmessungen Bodenmarkierung

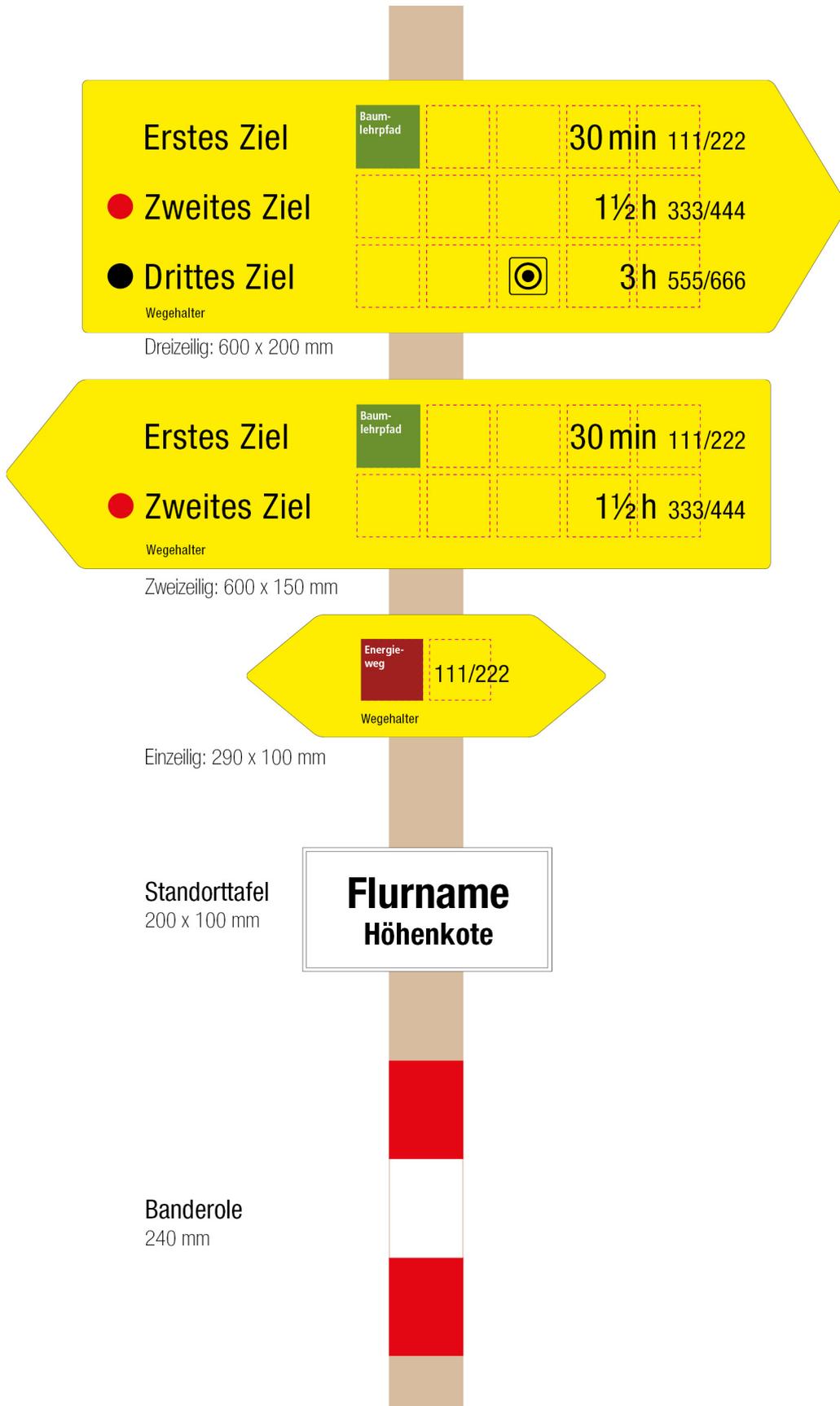


Abmessungen Banderole



WEGWEISER MIT STANDORTTAFEL FÜR WANDER- UND BERGWEGE UND ALPINE ROUTEN

Anwendungsbeispiel



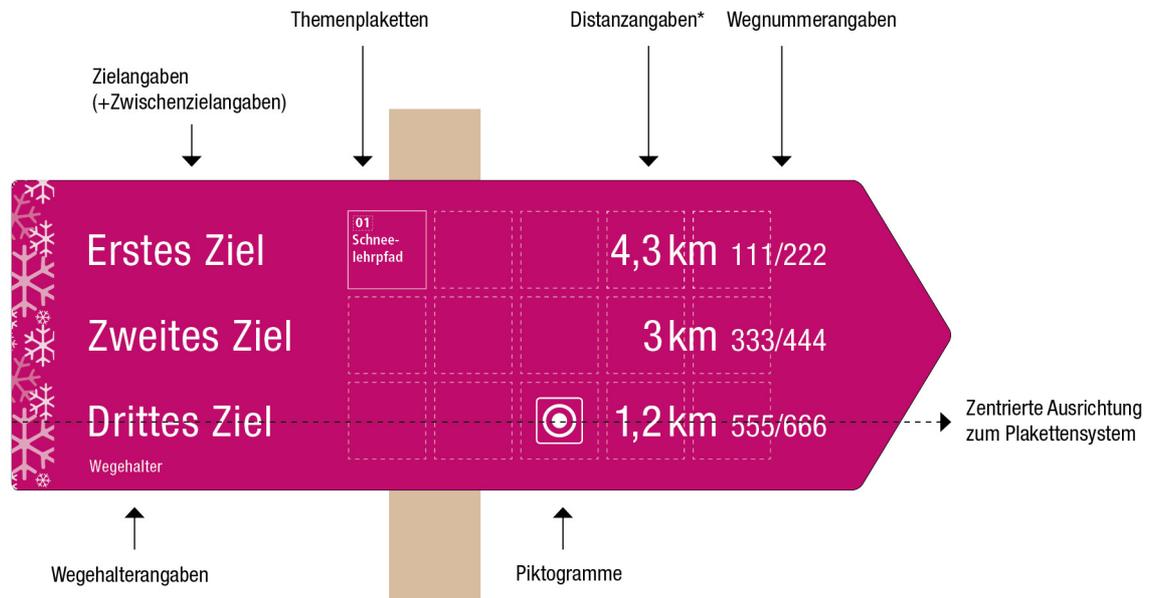
WEGWEISER FÜR WINTERWANDERWEGE

1.) Darstellung und Definition der Inhalte

Allgemeiner Überblick der Elemente am Beispiel einer Plakettenmatrix 3-zeiliger Schilder

Pfeilwegweiser: 600 mm x 100,150,200 mm

- Farbe: Verkehrspurpur; C15 M100 Y15 K10, RAL 4006



Schriftvorgaben:

- Schriftartenfamilie: Grotesk (10-30 mm hoch)
- Farbe: Weiß; C0 M0 Y0 K0, RAL 9010
- Zielangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 79pt, Laufweite 0-25 (min 20 mm hoch)
- Distanzangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 79pt, Laufweite 0 (min 20 mm hoch)
- Wegnummerangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 55pt, Laufweite 0 (min 15 mm hoch)
- Wegehalterangabe: Helvetica Neue, 57 Condensed, Schriftgrad 30pt, Laufweite 0-25 (min. 10 mm hoch)
- Platzierung: 12 mm von der Unterkante

Plakettensystem:

- Plaketten 50 mm x 50 mm
- Farbe: Verkehrspurpur; C15 M100 Y15 K10, RAL 4006
- Platzierung: Linksbündig in der ersten freien Fläche der Plakettenmatrix anfangend

Piktogramme:

- Piktogramm 30 mm x 30 mm
- Zentriert im Plakettensystem
- Platzierung: Rechtsbündig in der ersten freien Fläche der Plakettenmatrix anfangend

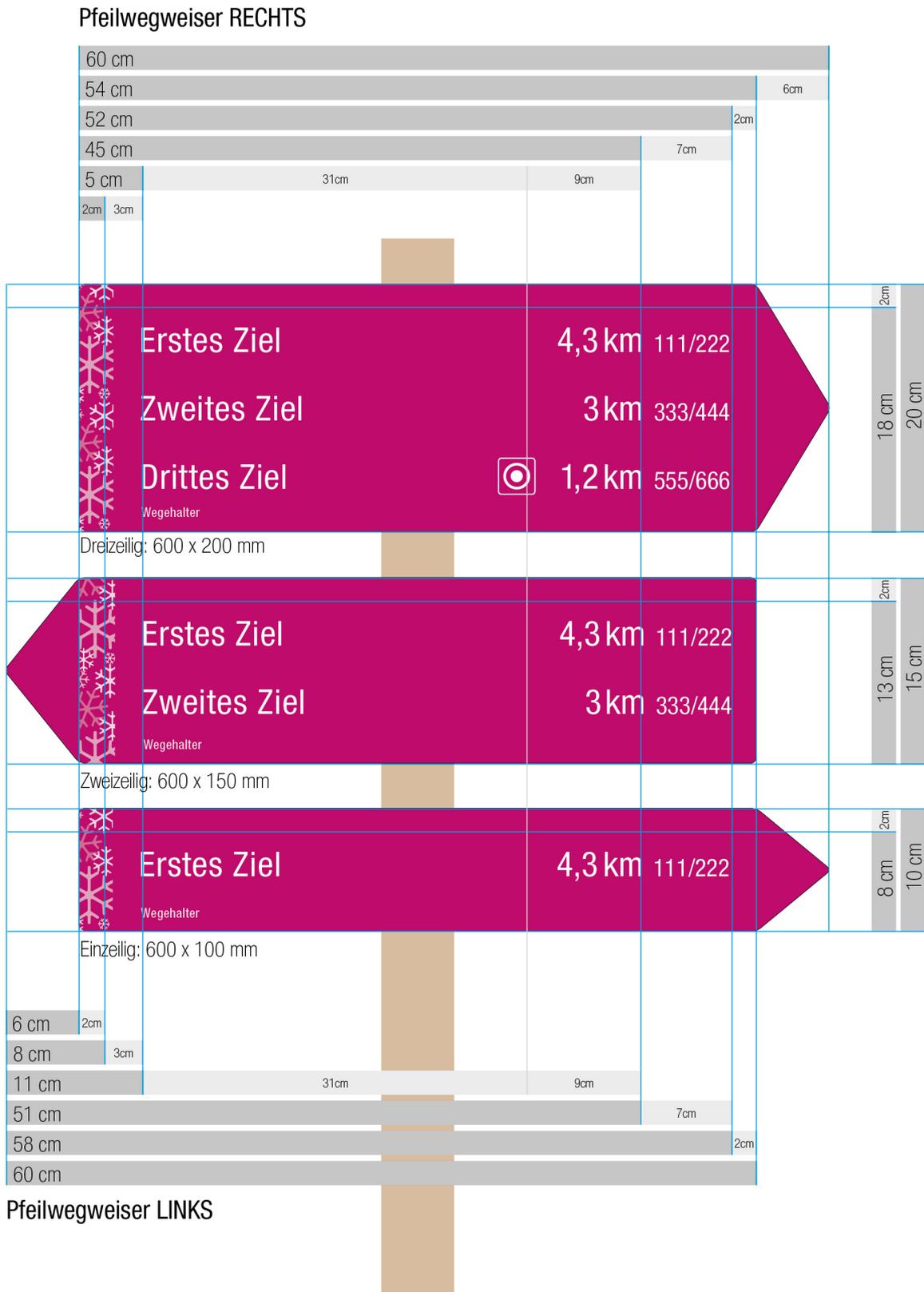
Pfeilwegweiser: 600 mm x 100,150,200 mm

- Farbe: Verkehrspurpur; C15 M100 Y15 K10, RAL 4006
- Material: Aluminium, Stärke min. 3 mm

* im Vergleich zu den Standard Pfeilwegweisern des Wander- und Bergwegekonzepts des Landes Tirol, wird bei der Winterwanderbeschilderung aufgrund witterungsbedingter unterschiedlicher Wegbeschaffenheiten anstatt der Zeit, die Distanz angegeben.

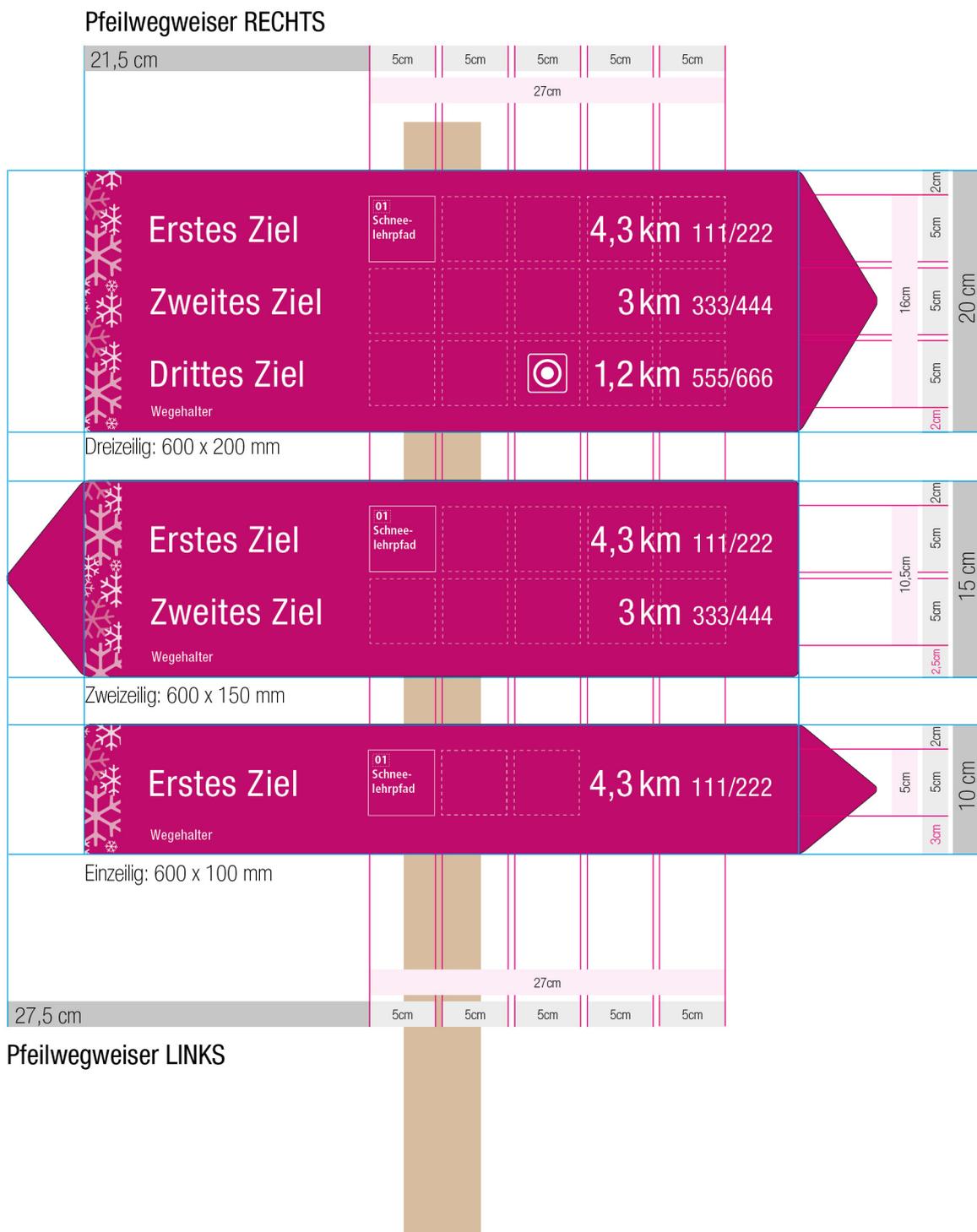
WEGWEISER FÜR WINTERWANDERWEGE

2.) Abmessungen ohne Plakettenmatrix für 1-, 2-, oder 3-zeilige Schilder



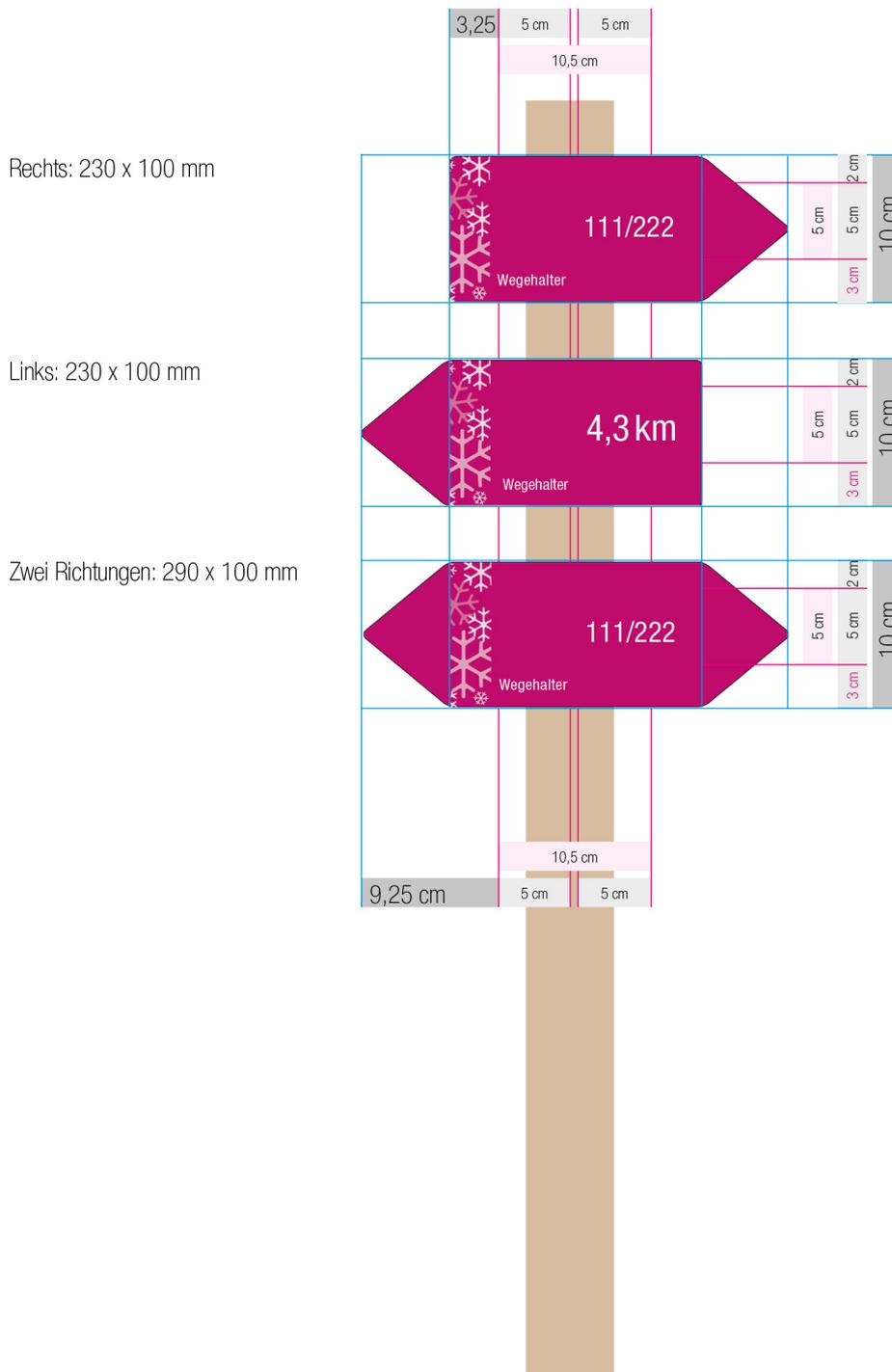
WEGWEISER FÜR WINTERWANDERWEGE

- 3.) Abmessungen mit Plakettenmatrix für 1-, 2-, oder 3-zeilige Schilder
 Die Matrix besteht aus 5 (1-zeilig), 10 (2-zeilig) bis 15 (3-zeilig) Quadraten
 (Ein Quadrat hat 50 x 50 mm mit 5 mm Abstand zum angrenzenden Quadrat)



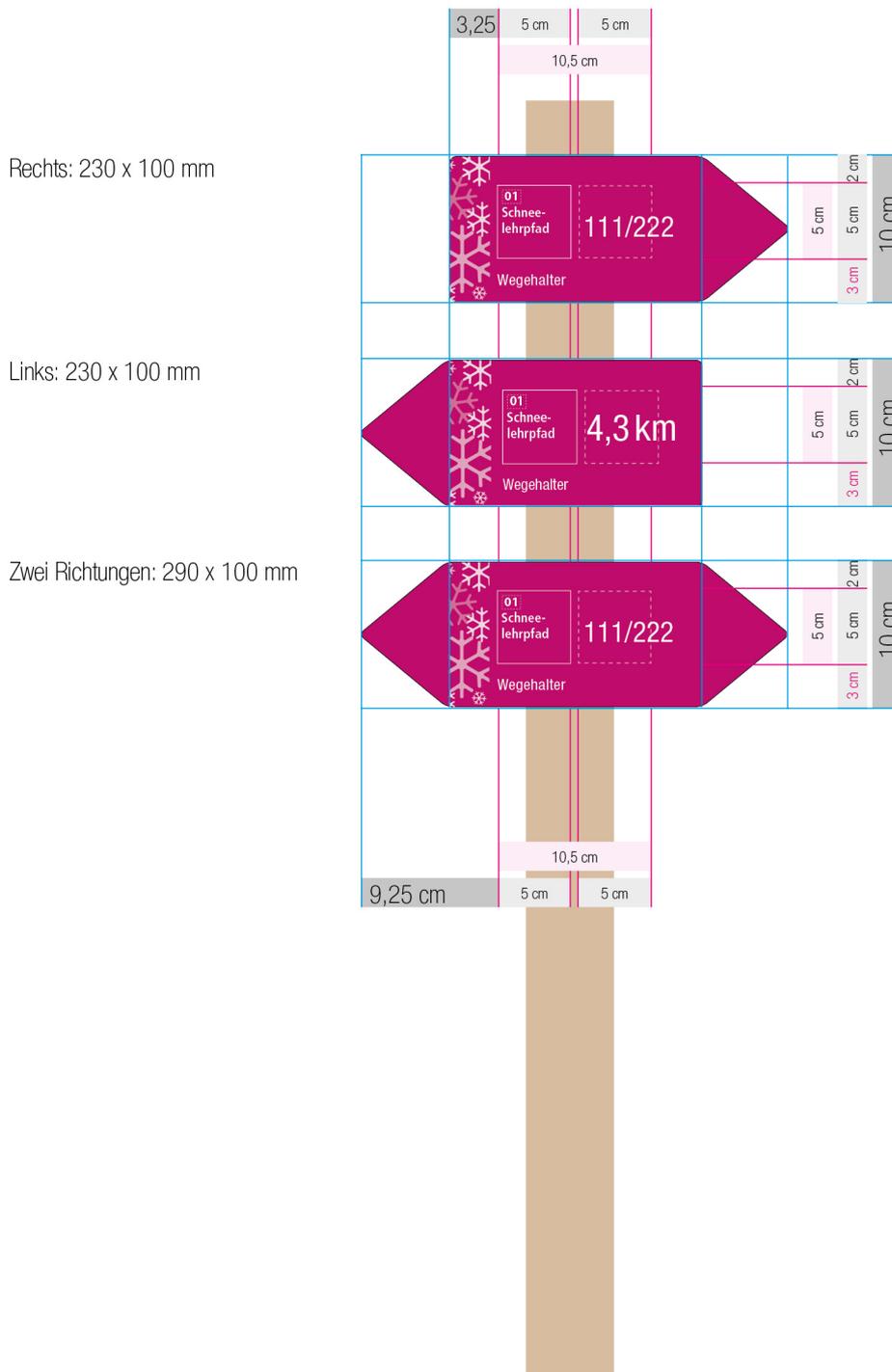
REDUZIERTER ZWISCHENWEGWEISER

1.) Abmessungen ohne Plakettenmatrix für 1-zeilige Schilder in ein oder zwei Richtungen



REDUZIERTER ZWISCHENWEGWEISER

- 1.) Abmessungen mit Plakettenmatrix für 1-zeilige Schilder in ein oder zwei Richtungen
Die Matrix besteht aus 2 (1-zeilig) Quadraten.
(Ein Quadrat hat 50 x 50 mm mit 5 mm Abstand zum angrenzenden Quadrat)

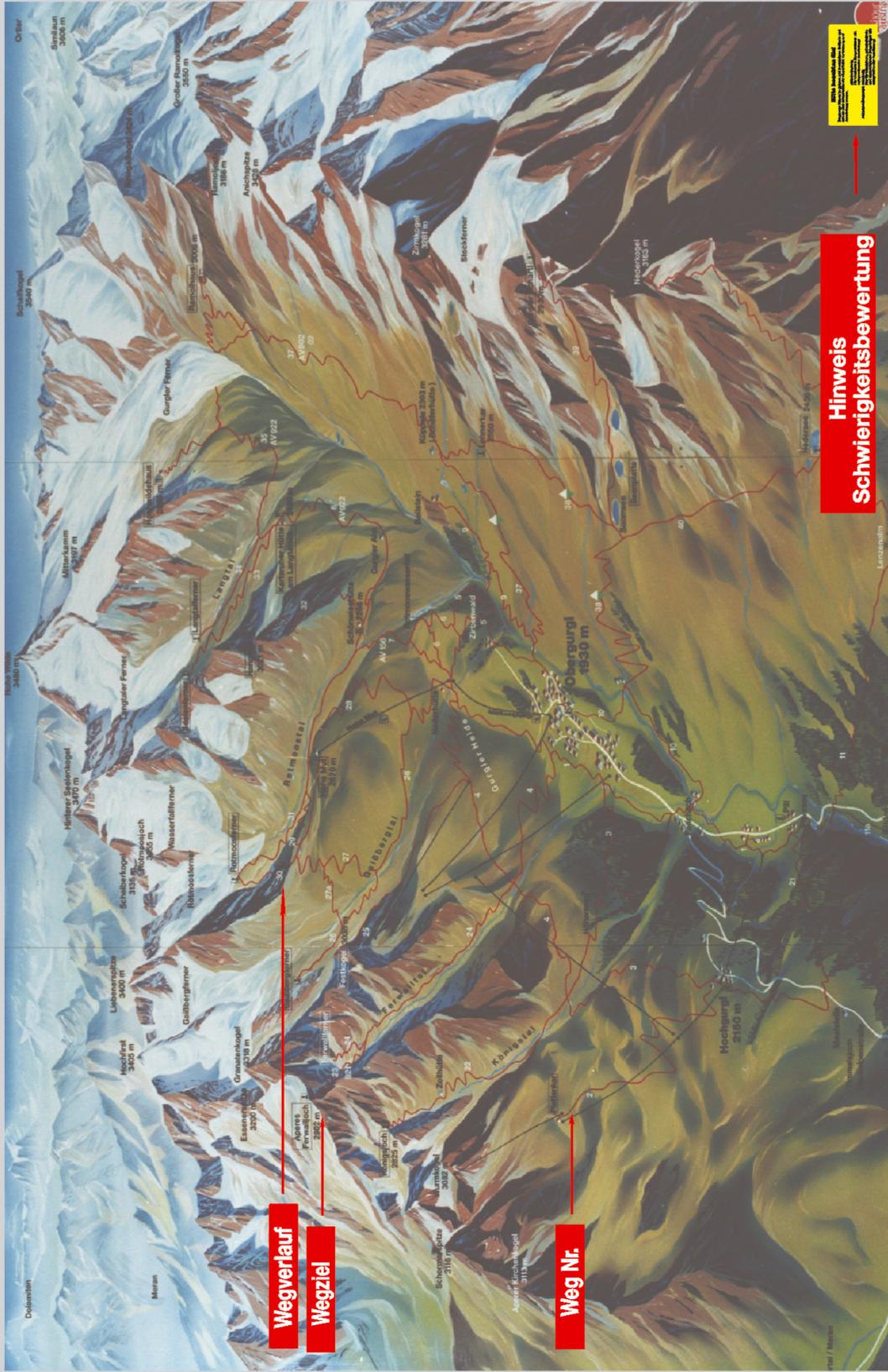


Beispiel einer Panoramakarte mit Wegenetz: Ausschnitt aus der Panoramakarte-Tirol, Datenquelle: Land Tirol - data.tirol.gv.at, © www.geodavis.at



BEISPIELE FÜR PANORAMATAFELN

Beispiel einer gemalten Panoramatafel mit Legendenleiste für Wander- und Bergwege



Legende

Weg Nr.

Wegziel

Piktogramm

Gehzeit

Schwierigkeit

WANDERWEGE

Weg Nr.	Wegziel	Piktogramm	Gehzeit	Schwierigkeit
5	Zirbenwald		1 h	
5 + 9	Zirbenwaldbrücke - Rundwanderweg		1 1/2 h	
9	Beilstein - Wasserfall		1 1/2 h	
6	Rotmooswasserfall		1 1/4 h	
7	Schönwieshütte (2266 m)		1 1/2 h	
1 + 10	Poschach - Pillerseee		1 1/2 h	
11	Lenzenalm (1892 m)		2 1/2 h	
11a	Sahnestüberl (1656 m)		2 1/2 h	
3	Hochgurgl - Höhenweg		2 1/2 h	
4	Gurgler Heide		2 1/2 h	
21	Pillerseee - Hochgurgl		2 1/2 h	

RESERVE

BERGWEGE

Weg Nr.	Wegziel	Piktogramm	Gehzeit	Schwierigkeit
28	Hohe Mut (2670 m)		2 1/2 h	grad
29	Hohe Mut - Schönwieshütte		1 1/2 h	
30	Hohe Mut - Rotmoosferner		2 h	
27	Hohe Mut - Galbbergferner		2 h	
31	Rotmoosferner		2 1/2 h	
26	Galbbergferner		2 1/2 h	
27a/30/31	Gletscherkundlicher Bergweg		5 h	
8/AV922	Karlsruherhütte (2430 m)		2 1/2 h	
34	Langtalferner		3 1/2 h	
33	Seelenferner		4 1/2 h	
35/AV922	Hochwildehaus (2866 m)		4 1/2 h	
32	Hangerer (3020 m)		3 1/2 h	
25	Festkogel (3035 m)		3 1/2 h	
24	Ferwallferner		2 1/2 h	
23/AV921	Aperes Ferwallloch (2903 m)		3 1/2 h	
22	Königsjoch (2825 m)		3 1/2 h	
2	Hochgurgl - Plattenkar		2 h	
37/AV902/E2	Ramolhaus (3005 m)		4 h	
38	Seenplatte - Lehnerkar		5 h	
39	Gurgler Scharf (2832 m)		4 h	
40	Nedersee		4 h	
40a	Nedersee - Lenzenalm		5 h	

ZEICHENERKLÄRUNG

- Stempelstelle
- Gesistätte / Schutzhütte
- Troter Bergwege mit Auszeichnung
- Troter Bergwege mit Auszeichnung

Info - Tourismusbüro Obergurgl Hochgurgl

AUSKUNFTE über den Zustand der Wander- und Bergwege beim TOURISMUSBÜRO OBERGURGEL HOCHGURGEL Tel.: 0 52 56 / 64 66

Hinweis
Schwierigkeitsbewertung

Info